

**Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten  
der Stadt Heilbronn (Parkgebührenordnung)**

vom 18. Juli 1985

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 30 vom 25. Juli 1985<sup>1)</sup>

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. April 1981 (BGB. I. S. 413) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 7. April 1981 (GBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 18. Juli 1985 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Parkgebühren**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist und eine höhere Gebühr als 0,05 Euro je angefangene halbe Stunde festgesetzt werden soll, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Abs. 2 für die dort genannten öffentlichen Wege und Plätze festgesetzt.

---

<sup>1)</sup> Geändert durch Verordnung vom  
13.06.91 (Amtsbl. Nr.30 v. 25.07.91), in Kraft seit 01.10.91  
08.12.94 (Amtsbl. Nr.52 v. 30.12.94), in Kraft seit 01.01.95  
29.01.01 (Stadztg. Nr. 4 v. 22.02.01), in Kraft seit 01.01.02  
11.07.02 (Stadztg. Nr.15 v. 25.07.02), in Kraft seit 01.10.02  
19.11.03 (Stadztg. Nr.26 v. 24.12.03), in Kraft seit 01.01.04  
03.02.11 (Stadztg. Nr. 4 v. 24.02.11), in Kraft seit 01.03.11

(2) Die Parkgebühren betragen in der

Gebührenzone I	je angefangene 20 min. 0,50 Euro
Gebührenzone II	je angefangene 30 min. 0,50 Euro
Gebührenzone III	je angefangene 30 min. 0,20 Euro

Die Gebührenzone I umfasst das Gebiet der Innenstadt von Heilbronn, begrenzt durch die Obere und Untere Neckarstraße, Mannheimer Straße, Weinsberger Straße, Allee, Straße Am Wollhaus, Rollwagstraße.

Die Gebührenzone II umfasst das Gebiet östlich der Allee mit der Weinsberger Straße, Gartenstraße, Karlstraße, Gymnasiumstraße, Uhlandstraße, Steinstraße, Cäcilienstraße, Südstraße, Weststraße, Bahnhofsstraße und Kurt-Schumacher-Platz.

Die Gebührenzone III umfasst das Gebiet außerhalb der Zonen I und II, umgrenzt durch die Burenstraße, Orthstraße, Paul-Göbel-Straße, Villmatstraße, Schubartstraße, Karlstraße, Siebennussbaumstraße, Bismarckstraße, Oststraße, Südstraße, Karlsruher Straße, Theresienstraße, Frankfurter Straße, Nordseite Bahnhofstraße, Kranenstraße, Kalistraße, Mannheimer Straße, Schaeuffelenstraße, Paulinenstraße.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

## **P o l i z e i v e r o r d n u n g**

### **der Stadt Heilbronn**

#### **zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr von umweltschädlichem Verhalten (Allgemeine Polizeiverordnung - APoVO)**

vom 18. Dezember 2015

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 1 vom 07. Januar 2016

Aufgrund von § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 12. Januar 1992 (GBl. S. 1, berichtigt S. 596, berichtigt 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378), wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 18. Dezember 2015 verordnet:

#### **I. Abschnitt - Allgemeines**

##### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Treppen, Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen, Radwege, Wirtschaftswege, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Andienungsflächen bzw. Andienungsbuchten; ferner Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brückenanlagen und Tunnel.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche Anlagen, die der Erholung bzw. Entspannung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen einschließlich der Verkehrsgrünanlagen. Zu den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zählen auch Grünstreifen, Uferböschungen und Baumreihen entlang öffentlicher Straßen, die dem öffentlichen Nutzen dienen.

- (3) Allgemein zugängliche Spiel-, Sport- und Festplätze sind den öffentlichen Grün und Erholungsanlagen gleichgestellt. Spielplätze sind Kinderspielplätze sowie Bolzplätze, Ballspielfelder und sonstige mit Spielgeräten ausgestatteten Spielflächen. Kinderspielplätze sind Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist. Zu den öffentlichen Spielplätzen gehören die gesamten eingefriedeten Bereiche der Spielplätze einschließlich der Einfriedung. Soweit keine Einfriedung vorhanden ist, zählen zu den öffentlichen Spielplätzen auch die Flächen, die erkennbar dem Aufenthalt der spielenden Personen sowie von Aufsichtsperson dienen (z.B. Ruhebänke, Wiesen- oder Wegeflächen zwischen den und um die Spieleinrichtungen usw.).

## **II. Abschnitt – Schutz gegen Lärmbelästigung**

### **§ 2**

#### **Nachtruhe und unzulässiger Lärm**

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass in den Monaten April bis September in der Zeit von 23:00 bis 07:00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Schreien oder Grölen, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen.
- (2) Es ist verboten, ohne berechtigten Anlass oder in einem nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (Unzulässiger Lärm).
- (3) Sonstige bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Rundfunkgeräte, Musikinstrumente und dergleichen**

- (1) Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen
  - b) für amtlichen Durchsagen.

#### **§ 4**

##### **Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen**

- (1) Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen aller Art innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden sind so zu betreiben, dass kein störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Unter Absatz 1 Satz 1 fallen nicht die bis 22:00 Uhr durchgeführten Kurse und Übungsveranstaltungen der Schulen, Erwachsenenbildung, Musik-, Gesang- und Sportvereine.
- (3) Für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen ist auch der Betriebsinhaber oder Veranstalter verantwortlich.

#### **§ 5**

##### **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht und an Werktagen nicht von 20:00 bis 07:00 Uhr ausgeführt werden. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Maßnahmen zur Erfüllung der den Anliegern obliegenden Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.
- (2) Sonstige bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, z.B. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV, bleiben unberührt.

#### **§ 6**

##### **Lärm durch Tiere**

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute wie Bellen, Heulen oder Krähen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

**§ 7**  
**Wertstoffcontainer**

Allgemein zugängliche Wertstoffcontainer dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht und an Werktagen nicht von 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr benutzt werden.

**III. Abschnitt – Umweltschädliches Verhalten und allgemeine  
Ordnungsvorschriften**

**§ 8**  
**Benutzung von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden, sofern im Einzelfall keine anderen Benutzungszeiten gelten. Vom Absatz 1 Satz 1 sind der unter Aufsicht bis 22:00 Uhr durchgeführte Sportbetrieb der Vereine auf Sportplätzen, die Nutzung dieser Plätze im Rahmen des Schulbetriebs sowie Kinderspielplätze ausgenommen.
- (2) Sofern das Schulgelände (z.B. Schulhof oder Schulsportplatz) nach der Beschilderung bzw. Nutzungsregelung außerhalb des Schulbetriebs genutzt werden kann, ist dieses mit den Plätzen nach Abs. 1 gleichgestellt. Die Regelungen in Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Auf öffentlichen Spielplätzen sowie dem Schulgelände nach Abs. 2 darf kein Alkohol konsumiert oder mitgeführt werden. Für das Schulgelände kann die Schulleitung oder der Schulträger Ausnahmen erteilen.
- (4) Spielplätze und deren Spielgeräte, die nur für ein bestimmtes Alter zugelassen sind, dürfen nur von Personen, die zu dieser Altersgruppe gehören, benutzt werden, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Fußball und andere Mannschafts-Ballspiele dürfen auf Spielplätzen nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Flächen bzw. den hierfür ausgewiesenen Plätzen gespielt werden.
- (6) Auf öffentlichen Spielplätzen ist das Rauchen verboten.
- (7) Hunde dürfen auf Kinderspielplätze nicht mitgenommen werden.
- (8) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

## **§ 9 Behandlung von Fahrzeugen**

- (1) Das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen oder das Wechseln von Betriebsmitteln bei Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nicht instand gesetzt werden (Kleinreparatur), sofern am Verkehr Teilnehmende hierdurch beeinträchtigt werden können.

## **§ 10 Benutzung öffentlicher Wasseranlagen**

Öffentliche Brunnen oder Wasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist untersagt, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen und Wasser zu entnehmen.

## **§ 11 Benutzung öffentlicher Abfallkörbe**

In öffentliche Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle wie Fahrscheine, Obstreste und Zigarettenschachteln eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- oder Gewerbeabfälle, bzw. Altpapier einzuwerfen.

## **§ 12 Bereitstellen von Abfällen zur Verwertung**

- (1) Abfälle zur Verwertung (z.B. Leichtverpackungen im gelben Sack bzw. in der gelben Tonne oder Altpapier bzw. Altpapier in der blauen Tonne usw.) dürfen frühestens ab 18:00 Uhr am Abend vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitgestellt werden. Der Bereitsteller hat sich am Abfuhrtag von der ordnungsgemäßen Abholung der in Satz 1 genannten Abfälle zu überzeugen. Dabei hat er ggf. gelbe oder blaue Tonnen und nicht abgeholte Abfälle aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Platz des Herkunftsgrundstücks zu verbringen.

- (2) Der in Abs. 1 genannte, zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Abfall darf nur am Rand der an das Gebäude angrenzenden Straße bereitgestellt werden, in dem dieser angefallen ist (z.B. Wohngebäude eines Personenhaushaltes, Geschäftsgebäude usw.). Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig, wenn die Stadt Heilbronn in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmt.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heilbronn bleiben unberührt.

### **§ 13**

#### **Verabreichen von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, zu leeren.

### **§ 14**

#### **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen können oder keine Personen durch Geruch erheblich belästigt werden.
- (2) Im Innenbereich (§§ 30 bis 34 Baugesetzbuch) sind Hunde sicher an der Leine zu führen:
1. auf öffentlichen Straßen,
  2. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
  3. auf Märkten,
  4. an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmitteln
  5. bei öffentlichen Menschenansammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie
  6. in besonders ausgeschilderten Bereichen.
- Von der Leinenpflicht nach Satz 1 sind Blindenführ- und Behindertenbegleithunde ausgenommen. Den Hunden darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr von ihnen ausgehen kann, höchstens jedoch bis zu zwei Meter Länge.
- (3) Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, nicht frei herumlaufen. Personen, die einen Hund führen, haben ihn von öffentlichen Spielplätzen, Sportplätzen und vom Schulgelände fernzuhalten.



- (4) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, insbesondere Gehwegen sowie anderen den Fußgängern vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Spiel- oder Sportplätzen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß, grundsätzlich im privaten Restmüll, zu entsorgen. Ausnahmsweise kann die Entsorgung bei Nutzung von verschlossenen, witterungsfesten Leichtverpackungen in öffentlichen Abfallkörben erfolgen.

### **§ 15**

#### **Fütterungsverbot für Tauben und Wasservögel**

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.
- (2) Ferner ist es untersagt, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne, Möwen und andere Wasservögel zu füttern.

### **§ 16**

#### **Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.**

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn andere dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

### **§ 17**

#### **Zelten und Campen**

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

**§ 18****Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind, sowie für Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Verteiler-, Schalt- und Steuerungskästen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere wenn keine Gefahr für die Allgemeinheit besteht oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht bedroht wird.
- (3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

**§ 19****Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen;
  2. das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten;
  3. Personen grob ungehörig zu belästigen oder zu behindern;
  4. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, das gewerbsmäßig organisierte Betteln oder das Betteln mittels oder mit Minderjährigen;
  5. das Verrichten der Notdurft außerhalb von dafür vorgesehenen Einrichtungen, das Verbot gilt auch auf/an vom öffentlichen Raum einsehbaren Flächen/Gebäuden;
  6. das Spucken;
  7. Pflanzungen, Einrichtungen oder Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen, Spielgeräte und Papierkörbe zweckwidrig zu benutzen, insbesondere zu verunreinigen, oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen;
  8. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln;
  9. Gegenstände oder Stoffe wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 20**

### **Kontaktaufnahme im Sperrbezirk**

Die Kontaktaufnahme zu Personen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren, ist im Sperrbezirk gemäß der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn in der jeweils gültigen Fassung untersagt.

## **§ 21**

### **Springen von Brücken in den Neckar und in den Kanalhafen**

Das Springen von Brücken in den Neckar und in den Kanalhafen ist untersagt. Vorschriften, welche die Benutzung des Neckars wie z.B. die Binnenschifffahrtsstraßenordnung oder von Schleusenanlagen regeln, bleiben unberührt.

## **IV. Abschnitt – Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

## **§ 22**

### **Ordnungsvorschriften**

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:

1. Pflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege, Plätze oder der besonders freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. Parkwege zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen, soweit für die betreffenden Grün- oder Erholungsanlage nichts anderes bestimmt ist; dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden; zum Aufsuchen der Grün- und Erholungsanlage mitgeführte Fahrräder dürfen für die Dauer des Aufenthaltes auf den Wiesenflächen abgestellt werden;
3. Wege, Rasenflächen, Pflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb dafür zugelassener Feuerstellen oder Flächen ein Feuer anzumachen oder zu grillen;
4. innerhalb zugelassener Flächen mit dafür nicht vorgesehenen, handelsunüblichen Gefäßen zu grillen, Grillgefäße unsachgemäß zu verwenden oder Grillreste nicht ordnungsgemäß zu entsorgen; dabei ist dafür zu sorgen, dass an der Aufstellfläche der Gefäße, z.B. Rasenflächen, keine Brandstellen oder andere Schäden entstehen können;

5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrern zu überklettern;
7. Gewässer zu verunreinigen oder darin zu fischen oder darin eingesetzte Tiere un erlaubt zu fangen bzw. Tiere auszusetzen;
8. Wasserbecken entgegen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen (z.B. Reinigen von Geräten oder Tieren);
9. Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in einer Art und Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm erzeugen;
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren.

## **V. Abschnitt – Anbringen von Hausnummern**

### **§ 23 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Heilbronn festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an dem dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## VI. Abschnitt – Schlussbestimmungen

### § 24 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte oder besteht ein berechtigtes Interesse (z.B. Befahren von Parkanlagen durch Kraftfahrzeuge für die Belieferung von Gaststätten oder für die Durchführung von Veranstaltungen, Ballonstarts oder ähnlichen Ereignissen), so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 die Nachtruhe stört;
  2. entgegen § 2 Abs. 2 unzulässigen Lärm erzeugt;
  3. entgegen § 3 Abs. 1 Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
  4. entgegen § 4 Abs. 1 Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräume aller Art innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in Nähe von Wohngebäuden so betreibt, dass störender Lärm nach außen dringt oder als Betriebsinhaber bzw. Veranstalter seiner Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 nicht nachkommt;
  5. entgegen § 5 Abs. 1 geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten ausführt;
  6. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden;
  7. entgegen § 7 allgemein zugängliche Wertstoffcontainer benutzt;
  8. entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 sich auf Sport- oder Spielplätzen oder einem Schulgelände aufhält;
  9. entgegen § 8 Abs. 3 auf öffentlichen Spielplätzen oder auf einem Schulgelände Alkohol konsumiert;

10. entgegen § 8 Abs. 4 Spielplätze und deren Spielgeräte, die nur für ein bestimmtes Alter zugelassen sind, benutzt;
11. entgegen § 8 Abs. 5 auf Spielplätzen Fußball und andere Mannschafts-Ballspiele außerhalb von den hierfür besonders gekennzeichneten Flächen bzw. ausgewiesenen Plätzen spielt;
12. entgegen § 8 Abs. 6 auf öffentlichen Spielplätzen raucht;
13. entgegen § 8 Abs. 7 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt;
14. entgegen § 9 Abs. 1 Fahrzeuge abspritzt oder wäscht oder Betriebsmittel bei Kraftfahrzeugen wechselt oder entgegen § 9 Abs. 2 Fahrzeuge repariert;
15. entgegen § 10 öffentliche Brunnen oder Wasseranlagen ihrer Zweckbestimmung zuwider benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder Wasser entnimmt;
16. entgegen § 11 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft;
17. entgegen § 12 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung im öffentlichen Verkehrsraum zu früh bereitstellt, dort zu lange belässt oder nicht entsprechend § 12 Abs. 2 ordnungsgemäß bereitstellt;
18. entgegen § 13 keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereitstellt oder diese nicht bei Bedarf; mindestens jedoch einmal täglich, leert;
19. entgegen § 14 Abs. 1 ein Tier so hält und beaufsichtigt, dass von ihm Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen können oder Personen durch Geruch erheblich belästigt werden;
20. entgegen § 14 Abs. 2 einen Hund nicht sicher an der Leine führt oder dem Hund mehr Leine lässt;
21. entgegen § 14 Abs. 3 einen Hund ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, frei umherlaufen lässt oder einen Hund nicht von öffentlichen Spielplätzen, Sportplätzen und vom Schulgelände fernhält;
22. entgegen § 14 Abs. 4 Hundekot nicht unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt;
23. entgegen § 15 Abs. 1 Tauben füttert oder entgegen § 15 Abs. 2 wildlebende Enten, Gänse, Schwäne, Möwen oder andere Wasservögel füttert;
24. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;

- 
25. entgegen § 17 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet;
  26. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder andere nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 18 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
  27. entgegen § 20 im Sperrbezirk zu Personen Kontakt aufnimmt, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren;
  28. entgegen § 21 von Brücken in den Neckar oder in den Kanalhafen springt;
  29. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht oder nicht rechtzeitig mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
  30. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Abs. 2 anbringt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen
1. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt;
  2. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt;
  3. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 Personen grob ungehörig belästigt oder behindert;
  4. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 bettelt oder Minderjährige zum Betteln anstiftet oder einsetzt;
  5. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 seine Notdurft verrichtet;
  6. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 spuckt;
  7. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen, Einrichtungen oder Gegenstände zweckwidrig benutzt oder an hierfür nicht bestimmte Ort verbringt;
  8. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
  9. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Gegenstände oder Stoffe wegwirft oder ablagert.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
1. entgegen § 22 Nr. 1 Pflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege, Plätze oder der besonders freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt;
  2. entgegen § 22 Nr. 2 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
  3. entgegen § 22 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Pflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb dafür zugelassener Feuerstellen oder Flächen ein Feuer anmacht oder grillt;
  4. entgegen § 22 Nr. 4 innerhalb zugelassener Flächen mit nicht dafür vorgesehenen, handelsüblichen Gefäßen grillt, Grillgefäße unsachgemäß verwendet oder Grillreste nicht ordnungsgemäß entsorgt oder nicht dafür sorgt, dass an der Aufstellfläche der Gefäße keine Brandstellen oder andere Schäden entstehen können;
  5. entgegen § 22 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
  6. entgegen § 22 Nr. 6 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält; Wegsperrn beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrn überklettert;
  7. entgegen § 22 Nr. 7 Gewässer verunreinigt oder darin fischt oder darin eingesetzte Tiere unerlaubt fängt bzw. Tiere aussetzt;
  8. entgegen § 22 Nr. 8 Wasserbecken entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt;
  9. entgegen § 22 Nr. 9 Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung benutzt;
  10. entgegen § 22 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen worden ist.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 26 Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die polizeiliche Umweltschutzverordnung der Stadt Heilbronn vom 06. Februar 1997 (Amtsblatt vom 27. Februar 1997), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Juni 2014 (Stadtzeitung vom 12. Juni 2014) außer Kraft.



## **Satzung**

### **über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehflächen (Reinigungs-, Räum- und Streupflicht-Satzung)**

vom 21. Dezember 1989

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 52 vom 29. Dezember 1989<sup>1)</sup>

Aufgrund von § 41 Absatz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 20. März 1964 in der Fassung vom 26. September 1987 (GBl. S. 477) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) hat der Gemeinderat am 21. Dezember 1989 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu reinigen, von Schnee zu räumen und zu bestreuen:

1. Dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand (Gehwege),
2. entsprechende in § 3 Absatz 4 bestimmte Flächen am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind,
3. entsprechende in § 3 Absatz 5 bestimmte Flächen von Fußgängerbereichen,
4. entsprechende in § 3 Absatz 6 bestimmte Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen,
5. der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmete und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen (gemeinsame Rad- und Gehwege),
6. sonstige, dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind, wie Friedhofs-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und Fußwege. Zu den Fußwegen zählen auch Treppenanlagen.

Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei städtischen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Absatz 1 Satz 1 StrG).

---

<sup>1)</sup>geändert am 22.11.2005.

## **§ 2 Verpflichtete**

(1) Das Reinigen, Räumen und Bestreuen obliegt den Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, die an einer Straße liegen (Straßenanlieger) oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 StrG).

(2) Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei Straßen mit mehr als 20 m Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

(3) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zu der sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf die in § 1 genannten Flächen, die vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegen.

(4) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger gemeinsam für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(5) In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Verpflichtung nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt.

(6) Nicht verpflichtet sind die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer.

Für die Unternehmer von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gilt Absatz 1 nur insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben, oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 StrG).

## **§ 3 Reinigungs-, Räum- und Streubereich**

(1) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger erstreckt sich auf die ganze Länge des Grundstücks entlang der Straße sowie bei Eckgrundstücken auf die sich überschneidenden Flächen.

(2) Bei Fußwegen erstrecken sich die Verpflichtungen nur bis zur Mitte, soweit auf beiden Seiten verpflichtete Straßenanlieger vorhanden sind.

(3) Gehwege sowie gemeinsame Rad- und Gehwege sind in voller Breite zu reinigen und zu bestreuen. Schnee ist auf 3/4 ihrer Breite, mindestens aber auf einer Breite von 1,50 m zu räumen.

(4) Falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, erstrecken sich die Verpflichtungen auf 1,50 m breite Flächen am Rande der Fahrbahn. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Sind in Fußgängerbereichen Flächen für den Fußgängerverkehr besonders gekennzeichnet, so erstrecken sich die Verpflichtungen auf diese. In den sonstigen Fällen erstrecken sich die Verpflichtungen auf einen 4 m breiten Streifen am Rande. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Sind in verkehrsberuhigten Bereichen Flächen für den Fußgängerverkehr besonders gekennzeichnet, so erstrecken sich die Verpflichtungen auf diese. In den sonstigen Fällen erstrecken sich die Verpflichtungen auf einen 1,50 m breiten begehbaren Randstreifen. Verschmälert sich dieser durch Parkflächen, Bänke, Pflanzgruppen oder ähnliches auf weniger als 1 m, muss eine 1,50 m breite Fläche entlang dieser Einrichtung gereinigt und bestreut werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 4**

#### **Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung der Gehwege und der sonstigen in § 1 genannten Flächen umfasst die Beseitigung der durch die gewöhnliche Benutzung oder auf andere Weise verursachten Verschmutzung, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat und Laub.

(2) Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(3) Bei der Reinigung ist einer übermäßigen Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(4) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt werden noch auf Grünflächen, die Fahrbahn, in Straßenrinnen, Straßeneinläufe, offene Abzugsgräben oder sonstige Entwässerungsanlagen geschüttet werden.

## **§ 5 Umfang des Schneeräumens**

- (1) Bei Gehwegen an Fahrbahnen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen ist der Schnee oder auftauendes Eis auf dem restlichen Teil des Gehweges oder nur, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Bei Fußwegen und den sonstigen in § 1 aufgeführten Flächen ist der Schnee am Rand anzuhäufen.
- (2) Straßeneinläufe und Zufahrten zu Stellplätzen und Parkständen sind freizuhalten. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen sind genügend breite Durchgänge zu schaffen.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in ausreichender Breite zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.
- (5) Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.

## **§ 6 Bestreuung**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege und die sonstigen in § 1 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden.
- (3) Salz oder sonstige auftauende Stoffe dürfen nur ausnahmsweise bei besonders begründeten klimatischen Verhältnissen (z.B. Eisregen) oder an besonders gefährlichen Stellen verwendet werden. Der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.
- (4) § 5 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend.

## **§ 7**

### **Zeiten für das Schneeräumen und Bestreuen**

(1) Die Gehwege und die sonstigen in § 1 genannten Flächen müssen werktags bis 08.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr geräumt und bestreut sein.

Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt ist zu räumen, sobald und so oft es die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erfordert.

Bei nach diesem Zeitpunkt auftretender Schnee- bzw. Eisglätte ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu streuen.

(2) Die Räum- bzw. Streupflicht endet um 21.00 Uhr.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Absatz 1 Nr. 5 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften

1. des § 4 über den Umfang der Reinigungspflicht
2. des § 5 über den Umfang des Schneeräumens
3. des § 6 über das Bestreuen
4. des § 7 über die Zeiten für das Schneeräumen und Bestreuen

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Absatz 2 StrG und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 500 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 EUR geahndet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

1/4

## **Satzung über das Nachbarrecht**

vom 28. Juli 1961

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 30 vom 3. August 1961

Aufgrund der §§ 27 und 28 des Gesetzes über das Nachbarrecht vom 14. Dezember 1959 (GBl. S. 171) und des Art. 209 Buchstabe b) des Württ. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (RGBl. S. 545) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) hat der Gemeinderat am 27. Juli 1961 folgende

### **Satzung über das Nachbarrecht**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Geschlossener Wohnbezirk**

Zum geschlossenen Wohnbezirk im Sinne des Gesetzes über das Nachbarrecht gehören außer den bereits bebauten Ortsteilen auch die Gebiete, für die ein rechtsverbindlicher Ortsbauplan oder Bebauungsplan besteht.

#### **§ 2**

#### **Weinbaugebiet**

(1) Das in den vier Plänen des Stadtmessungsamtes Heilbronn vom 27. September 1960, die Bestandteile dieser Satzung sind, mit grüner Farbe eingefasste Gebiet wird zur Reblage im Sinne des Gesetzes über das Nachbarrecht erklärt.

(2) In den besonders bevorzugten Weinberglagen, die in den genannten Plänen mit roter Farbe dargestellt sind, wird die Anpflanzung von Bäumen untersagt. In ausgegrabenen Mergelgruben ist jedoch die Anpflanzung einzelner Pfirsich- und Quittenbäume (keine geschlossenen Anlagen) bei Einhaltung der für die erklärte Reblage vorgeschriebenen Abstände zulässig.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

## **Satzung**

### **über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Heilbronn**

vom 25. Juni 1998

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 2. Juli 1998<sup>1)</sup>

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes am 25. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsform und Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt Heilbronn betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Stadt Heilbronn zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

#### **§ 2**

##### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

---

<sup>1)</sup> Geändert durch Verordnung vom  
19.12.00 (Stadztg. Nr. 26 v. 28.12.00), in Kraft seit 01.01.01  
07.06.02 (Stadztg. Nr. 12 v. 13.06.02), in Kraft seit 01.07.02  
22.09.05 (Stadztg. Nr. 20 v. 29.09.05), in Kraft seit 01.10.05  
17.12.09 (Stadztg. Nr. 26 v. 31.12.09), in Kraft ab 01.01.10



**§ 3****Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die obdachlosen Personen die Unterkunft beziehen.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Heilbronn. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

**§ 4****Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom/von der Eingewiesenen zu unterschreiben. Satz 2 gilt nicht für die Unterbringung im städtischen Obdachlosenheim.

(3) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die Stadt Heilbronn unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der/die Benutzer/in bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er/sie

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich eine/n Dritte/en aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;

3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will.
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Heilbronn insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück, beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom/von der Benutzer/in ohne Zustimmung der Stadt Heilbronn vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Heilbronn diese auf Kosten des/der Benutzers/in beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Stadt Heilbronn kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Stadt Heilbronn sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei dem/der Benutzer/in auf dessen/deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Stadt Heilbronn einen Wohnungsschlüssel zurück.

## **§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Unterkunft oder des Grundstückes gegen eine Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in dies der Stadt Heilbronn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer/in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in haftet, kann die Stadt Heilbronn auf Kosten des/der Benutzers/in beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Die Stadt Heilbronn wird die in § 1 genannten Unterkünfte und die dazugehörigen Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel selbst auf Kosten der Stadt Heilbronn zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

**§ 6**  
**Räum- und Streupflicht**

Dem/der Benutzer/in obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Reinigungs-, Räum- und Streupflichtsatzung).

**§ 7**  
**Hausordnungen**

(1) Die Benutzer/innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt Heilbronn besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

**§ 8**  
**Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom/von der Benutzer/in selbst nachgemachten, sind der Stadt Heilbronn bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der/die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Stadt Heilbronn oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/in die Unterkunft versehen hat, darf er/sie wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Heilbronn kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/die Benutzer/in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

## **§ 9**

### **Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die Benutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt Heilbronn, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Heilbronn keine Haftung.

## **§ 10**

### **Personenmehrheit als Benutzer/in**

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.

(2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzer/innen abgegeben werden.

(3) Jeder/e Benutzer/in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 11**

### **Verwaltungszwang**

Räumt ein/e Benutzer/in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

**§ 12**  
**Gebührenpflicht und Gebührenschildner/in**

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. § 10 Abs. 1 findet Anwendung.

**§ 13**  
**Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr nach Abs. 2 ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der „Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen“ (BGBl. I S. 2346) in der jeweils gültigen Fassung oder – sofern diese Verordnung außer Kraft tritt – nach den sie ersetzenden Bestimmungen.
- (2) Die Benutzungsgebühr für alle Unterkünfte, mit Ausnahme der Unterkünfte nach dem Abs. 3, beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche jährlich 75,30 Euro. Zusätzlich zur Benutzungsgebühr werden Betriebskostenvorauszahlungen bzw. -pauschalen erhoben, die einmal jährlich abzurechnen bzw. anzupassen sind.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung im städtischen Obdachlosenheim beträgt jährlich für einen Ein-Personenhaushalt 4.140,00 Euro und für jede weitere Person im Haushalt zusätzlich 1.044,00 Euro.
- (4) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren nach Monaten wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrundegelegt. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/360 der Jahresgebühr zugrundegelegt.

**§ 14  
a u f g e h o b e n**

**§ 15  
Entstehen der Gebührenschuld, Beginn und  
Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für ein Jahr entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Wird die Unterkunft im Laufe des Kalenderjahres bezogen, entsteht die Gebührenschuld für den Rest des Jahres mit dem Tag des Einzuges.

**§ 16  
Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder mehrere Monate festgesetzt, wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats, 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres, bemisst sich die Benutzungsgebühr entsprechend § 13 Abs. 6 nach den angefangenen Tagen und vollen Monaten. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbußen bis zu 1.000,00 EUR kann nach § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
3. entgegen § 4 Abs. 3 seiner/ihrer Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
9. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Stadtverwaltung Heilbronn den Zutritt verwehrt;
10. entgegen § 5 Abs. 2 seiner/ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
11. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß sowie die Schlüssel nicht übergibt.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



**Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn vom 15.04.2002  
über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung  
für den Bereich der sogenannten „Heilbronner Altstadt“**

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 8 vom 18. April 2002

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 23.05.2001 wird gemäß den §§ 18 und § 28 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3584) i. V. m. § 11 Gaststättenverordnung (GastVO) in der Fassung vom 05. Dezember 2000 (GBl S. 730) und § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe mit konzessionierter Außenbewirtschaftung im Bereich der sogenannten „Heilbronner Altstadt“ - Bereich umgrenzt durch Allee, Rollwagstraße, Am Wollhaus, Obere und Untere Neckar Straße, Mannheimer Straße und Weinsberger Straße (bei den genannten Straßenzügen sind beide Straßenseiten miteinbezogen). Das konkrete Einzugsgebiet ergibt sich aus beiliegendem Plan, welcher Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.

**§ 2  
Sperrzeit für Außenbewirtschaftungen**

- (1) Der Beginn der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftungen wird wie folgt festgesetzt:  
Sonntag bis Donnerstag bis 23.00 Uhr  
Freitag und Samstag sowie an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen bis 24.00 Uhr
- (2) Diese Regelung gilt nicht, sofern im Einzelfall bereits eine kürzere Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung festgelegt wurde, oder abweichend von Abs. (1) im Einzelfall eine andere Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung festgelegt wird, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern oder zulassen.

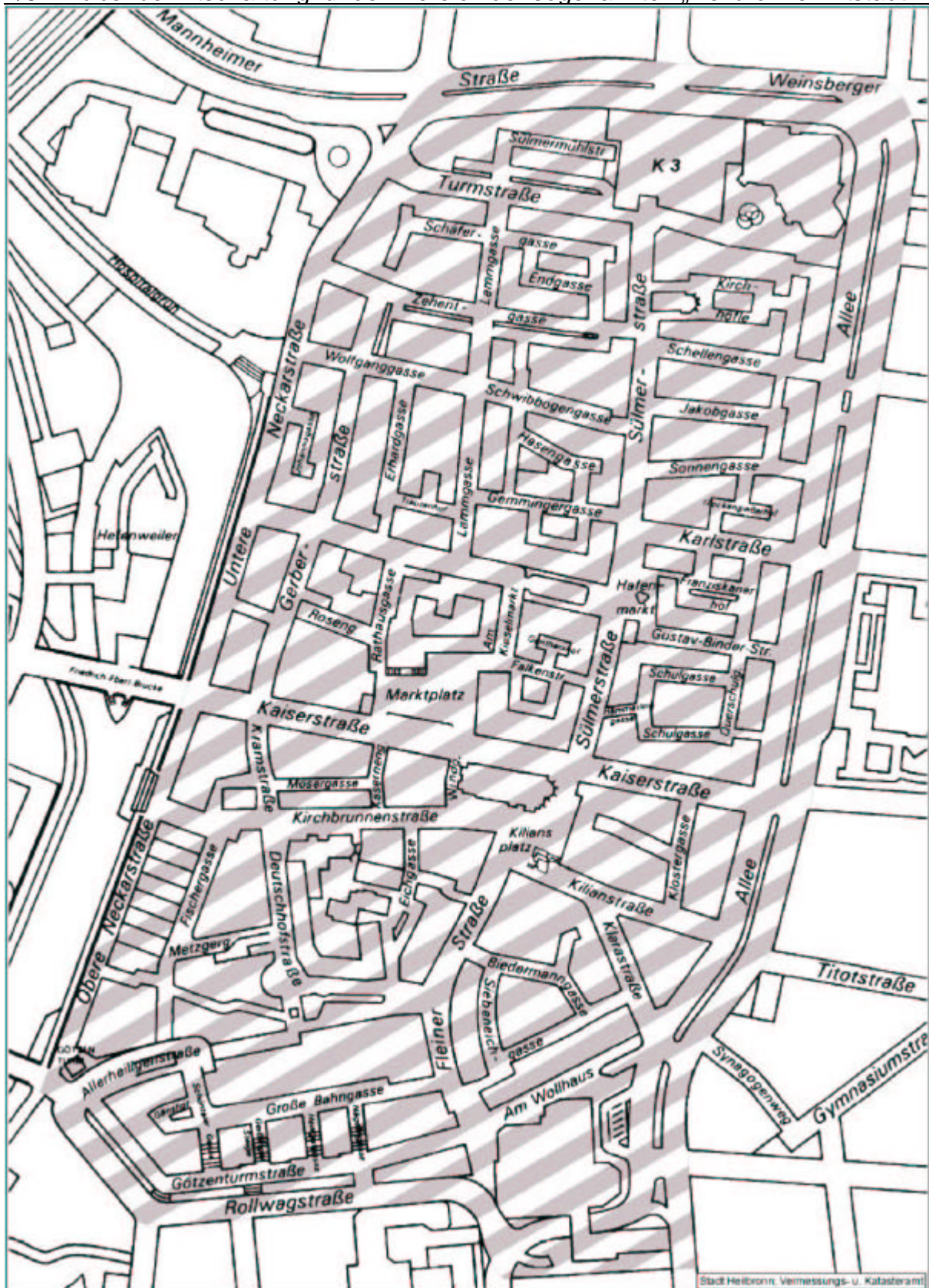
**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

Wer als Betreiber eines Lokals mit konzessionierter Außenbewirtschaftung im Bereich der sogenannten „Heilbronner Altstadt“ die in § 2 dieser Verordnung festgelegte Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung, sofern nicht im Einzelfall eine andere Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung festgelegt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig überschreitet, handelt ordnungswidrig gemäß § 28 GastG.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für die  
1/6 Außenbewirtschaftung für den Bereich der sogenannten „Heilbronner Altstadt“



**Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn vom 20.02.2014 über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung während der Fußball-WM 2014**

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 5 vom 06. März 2014

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 20.02.2014 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit § 1 des Gaststättengesetzes für Baden-Württemberg (LGastG) vom 10.11.2009 (GBl. S. 628) in Verbindung mit § 11 der Gaststättenverordnung (GastVO) in der Fassung vom 18.02.1991 (GBl. S. 195, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2012 (GBl. S. 604) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für alle Schank- und Speisewirtschaften mit Außenbewirtschaftung.

**§ 2  
Sperrzeit für Außenbewirtschaftungen**

- (1) Die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung beginnt
- a) mit Ausnahme von Buchstabe b) um 24 Uhr,
  - b) am 29. Juni, 30. Juni, 01. Juli, 02. Juli, 05. Juli, 06. Juli, 09. Juli, 10. Juli, 13. Juli und 14. Juli um 1 Uhr.
- Sie endet jeweils um 06:00 Uhr.
- (2) Soweit im Einzelfall für die Außenbewirtschaftung eine über Abs. 1 hinausgehende Betriebszeit genehmigt oder bereits eine kürzere Sperrzeit festgelegt wurde, bleiben diese Regelungen unberührt.

**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 28 Gaststättengesetzes in Verbindung mit § 1 Landesgaststättengesetz.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 12. Juni 2014 in Kraft und gilt befristet bis 14. Juli 2014.
- (2) Die Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn vom 15.04.2002 über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung für den Bereich der sogenannten „Heilbronner Altstadt“ tritt vom 12. Juni bis 14. Juli 2014 außer Kraft.

## **Satzung**

### **über die Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Sonntagen im Jahr 2018 im Stadtgebiet Heilbronn**

Aufgrund von § 8 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GBl. S. 631), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 25.01.2018 folgende Satzung über die Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Sonntagen im Jahr 2018 beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Verkaufsoffener Sonntag und Geltungsbereich anlässlich einer Veranstaltung des Gewerbe- u. Handelsvereins Böckingen e.V.**

- (1) Der Sonntag, an dem abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein dürfen (verkaufsoffener Sonntag), wird wie folgt bestimmt:  
Sonntag, 11. März 2018, anlässlich der Veranstaltung „Böckinger Seeräubertag“.
- (2) Die Offenhaltung von Verkaufsstellen wird dabei auf folgende Straßenzüge beschränkt:
  1. Großgartacher Straße, Klingenberg Straße, Ludwigsburger Straße, Neckargartacher Straße und
  2. Albert-Schäffler-Straße, August-Mogler-Straße, Hahnstraße, Kanalstraße, Lämmlinstraße, Mittlerer Weg, Reinerstraße, Schuchmannstraße, Wilhelm-Leuschner-Straße.

## § 2

### **Verkaufsoffene Sonntage und Geltungsbereich anlässlich Veranstaltungen der Stadtinitiative Heilbronn e.V.**

- (1) Die Sonntage, an denen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr.1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein dürfen (verkaufsoffene Sonntage), werden wie folgt bestimmt:
- a) Sonntag, 29. April 2018, anlässlich der Veranstaltung „Magie der Stimmen“,
  - b) Sonntag, 07. Oktober 2018, anlässlich der Veranstaltung „Jazz und Einkauf“.
- (2) Die Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich beim Buchstaben
- a) auf den Bezirk Heilbronn sowie den Straßenzug „Im Neckargarten“ im Bezirk Neckargartach,
  - b) auf die Bezirke Heilbronn und Böckingen sowie den Straßenzug „Im Neckargarten“ im Bezirk Neckargartach.

## § 3

### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Beginn der Öffnungszeit für die Verkaufsstellen wird jeweils auf 13:00 Uhr, deren Ende auf jeweils 18:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Eine Pflicht zur Offenhaltung von Verkaufsstellen besteht nicht.

## § 4

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Veröffentlicht am  
25.01.18 (Stadztg. Nr. 3 v. 01.02.18)

## RECHTSVERORDNUNG

### der Stadt Heilbronn

#### **über den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxistandplätzen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebes für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Stadtgebiet Heilbronn (Taxiordnung)**

vom 11.02.2015

Aufgrund der § 47 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 202 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 88), beide Vorschriften in der zur Zeit geltenden Fassung, wird folgendes verordnet:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxen der Unternehmen, die ihren Betriebssitz in der Stadt Heilbronn haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmen sowie der Taxifahrer nach dem PBefG, und die zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleiben unberührt.

#### **§ 2**

##### **Bereithalten von Taxen**

- (1) Taxen dürfen nur auf den durch Zeichen 229 nach § 41 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereit gehalten werden. Die auf den Zusatzschildern vorgesehene Anzahl der Taxen auf einem Standplatz darf nicht überschritten werden. Für das Bereithalten von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxihalteplätzen ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

- (2) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verkehrsbedienung kann den Unternehmern und Fahrzeugführern durch besondere Anordnung der Genehmigungsbehörde auferlegt werden, Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen.
- (3) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr dürfen Taxen auch außerhalb der Taxi-standplätze bereitgehalten werden. Gesetzliche Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere die Vorschriften über das Halten und Parken, bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Ordnung auf den Taxiplätzen**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können. Der Fahrer einer Taxe muss sich für Fahrgäste erkennbar in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges aufhalten.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle der Reihe auf einem Taxistand stehenden Taxi befördert zu werden, muss dieser Taxe von den übrigen Taxifahrern das Wegfahren unverzüglich ermöglicht werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Funk oder Mobiltelefon erteilt werden.
- (3) Taxen dürfen auf Taxenstandplätzen nicht instandgesetzt, gewartet oder gewaschen werden. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass der Standplatz nicht beschmutzt wird.
- (4) Dem zuständigen Straßenbaulastträger muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, seinen Aufgaben (z.B. Straßenreinigung) auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.
- (5) Auf den Taxenständen ist jeder störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit für Türeenschlagen, unnötiges Laufenlassen der Motoren, laute Unterhaltungen sowie lautes Einstellen von Funk-, Radio- und sonstigen Tonwiedergabegeräten.

#### **§ 4 Betriebspflicht**

- (1) Für die Aufnahme des Betriebes besteht eine Frist von 4 Wochen nach Genehmigungserteilung.
- (2) Der Unternehmer ist im Rahmen seiner Betriebspflicht nach § 21 PBefG verpflichtet, die Taxe mindestens für 230 Tage im Kalenderjahr für die Dauer von wenigstens 8 Stunden täglich bereitzuhalten.
- (3) Kann die Taxe länger als einen Monat nicht in dem Umfang nach Abs. 2 bereit gehalten werden, hat der Unternehmer die Genehmigungsbehörde hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Unternehmer hat über die Verpflichtung nach Abs. 2 einen Nachweis über die Erfüllung zu führen. Aus diesem Nachweis muss jederzeit ersichtlich sein, wer die Schicht und zu welchen Zeiten begonnen bzw. beendet hat und wie viele Kilometer hierbei zurückgelegt wurden.

#### **§ 5 Dienstbetrieb**

- (1) Der Dienstbetrieb ist so einzurichten, dass zu allen Tages- und Nachtzeiten ein ausreichendes Angebot an Taxifahrzeugen garantiert wird.
- (2) Bereithalten und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist aufgrund der festgestellten Verkehrsbedürfnisse unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur vorherigen Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan geändert wird, aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen. Dies gilt insbesondere, wenn dem öffentlichen Verkehrsinteresse an einer zufriedenstellenden Bedienung mit Taxen nicht im erforderlichen Maße Rechnung getragen ist.
- (4) Kann die Taxe abweichend vom Dienstplan nicht bereit gehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde hiervon unverzüglich unter Angabe des Grundes in Kenntnis zu setzen.



- (5) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen einzuhalten.
- (6) Der Fahrgastraum eines Taxis muss sich stets in einem sauberen und gepflegten Zustand befinden.
- (7) Übertragungsanlagen, Tonrundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte, Funkgeräte, Navigationsgeräte dürfen während der Beförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören. Auf Wunsch des Fahrgastes sind diese auszuschalten und nur zu betrieblichen oder Verkehrsfunk-Hinweisen zu benutzen.
- (8) Während der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme dritter Personen oder von in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (9) Den Wünschen des Fahrgastes ist im Rahmen des Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere, die Hilfe beim Ein- und Ausladen von Gepäck und die Verpflichtung, Behinderten oder älteren Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen, beim Anlegen des Sicherheitsgurtes sowie beim Zurückschieben des Beifahrersitzes behilflich zu sein.
- (10) Hat sich der Unternehmer einer Taxizentrale (Funkzentrale) angeschlossen oder betreibt selbst eine solche Zentrale, richtet sich der Funk- und Fahrbetrieb nach den Bestimmungen der Funk- und Betriebsordnung dieser Zentrale. Die Funk- und Betriebsordnung muss den Bestimmungen dieser Taxiordnung entsprechen. Die Funk- und Betriebsordnung bedarf der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die fernmeldetechnischen Vorschriften über den Betrieb von Funkgeräten bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Sonstige Bestimmungen**

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Taxen an anderer Stelle als den behördlich zugelassen Stellen bereithält oder auf besondere Anordnung hin nicht bereithält.
  2. § 3 Abs. 1 die Taxe nicht in ihrer Reihenfolge der Ankunft aufstellt, Lücken nicht durch sofortiges Nachrücken schließt, eine nicht fahrbereite Taxe auf einen Taxenstandplatz abstellt, oder die Taxe nicht so aufstellt, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
  3. § 3 Abs. 2 dem Fahrgast nicht die freie Wahl der Taxe ermöglicht oder die Beförderung verweigert oder der Taxe, die der Fahrgast gewählt hat, nicht die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt gibt.
  4. § 3 Abs. 3, 4 und 5 an Halteplätzen Taxen repariert oder wäscht, oder dem zuständigen Straßenbaulasträger nicht die Gelegenheit gibt seinen Aufgaben nachzukommen, oder ruhestörenden Lärm verursacht.
  5. § 4 Abs. 1 seinen Betrieb nicht innerhalb 4 Wochen nach Genehmigungserteilung aufnimmt.
  6. § 4 Abs. 2 seine Taxe nicht mindestens für 230 Tage im Kalenderjahr für die Dauer von wenigstens 8 Stunden täglich bereithält.
  7. § 4 Abs. 3 die Genehmigungsbehörde nicht unverzüglich in Kenntnis setzt, wenn er der geforderten Bereithaltungspflicht nicht nachkommen kann.
  8. § 4 Abs. 4 den dort geforderten Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt.
  9. § 5 Abs. 3 bis 5 der Aufforderung der Genehmigungsbehörde zur Aufstellung oder Änderung eines Dienstplanes nicht nachkommt, die Genehmigungsbehörde nicht unverzüglich darüber informiert, dass eine Taxe abweichend vom Dienstplan nicht bereitgehalten werden kann oder einen aufgestellten Dienstplan nicht einhält.
  10. § 5 Abs. 6 bis 8 die Regelungen zum Fahrdienst nicht einhält oder entgegen § 5 Abs. 9 dem Fahrgast nicht behilflich ist.
  11. § 6 keinen Abdruck dieser Verordnung mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht in die Verordnung gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 i. V .m. Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Regelung des Verkehrs mit Kraftdroschken im Stadtgebiet Heilbronn (Droschkenordnung) vom 20. Januar 1964 außer Kraft.

**R e c h t s v e r o r d n u n g**  
**der Stadt Heilbronn**  
**über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit**  
**Taxen im Stadtgebiet Heilbronn**  
**vom 20. Oktober 2017**

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 23 vom 09. November 2017

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120), beide Vorschriften in der zurzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Beförderungen im Taxenverkehr (§ 47 Abs. 1 PBefG) im Bereich des Stadtkreises Heilbronn (Pflichtfahrgebiet).

**§ 2**  
**Beförderungsentgelt**

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:

1. **dem Fahrpreis**; dieser besteht aus:
  - a) einem **Grundpreis** für das Bereitstellen der Taxe,
  - b) einem nach Teilstrecken zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (**Kilometerpreis**); eine Teilstrecke ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers,
  - c) einem Preis, der verkehrsbedingt oder vom Fahrgast veranlasst ist (**Zeitpreis**); eine Zeiteinheit ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers.

2. **Zuschlägen** für Tiere, die nicht in einem dafür vorgesehenen Behältnis befördert werden, sowie für sperriges Gut. Kinderwagen und Krankenfahrstühle (sofern nicht zweckentfremdet), sowie Blindenführhunde und Hunde von Schwerbehinderten werden unentgeltlich befördert.

(2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und nach Bereitstellen der Taxe aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, ist der Grundpreis zu entrichten.

### § 3

#### Höhe des Beförderungsentgelts

(1) Als Beförderungsentgelt (einschließlich Mehrwertsteuer) werden festgesetzt:

##### 1. Fahrpreis

Für Anfahrten innerhalb des Stadtkreises Heilbronn werden keine Entgelte erhoben.

##### Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

a) <b>Grundpreis</b>		<b>3,20 Euro</b>
<b>Mindestfahrpreis (einschl. 1 Fortschalteinheit)</b>		<b>3,30 Euro</b>
b) <b>Kilometerpreis</b>		
<b>Stufe I</b>	<b>bis 3000 m</b>	<b>2, 50 Euro</b>
	0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 40,00 m	
	<b>ab 3000 m</b>	<b>1,80 Euro</b>
	0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 55,56 m	
c) <b>Zeitpreis</b>	0,10 Euro je angefangene 10,91 s	<b>33,00 Euro/h</b>

Der Zeittarif tritt bei Anhalten oder verkehrsbedingten Langsamfahren des Taxis in Kraft.

**Großraumtaxen** (ab 5 zugelassenen Fahrgastplätzen entsprechend den in der Zulassungsbescheinigung Teil I aufgeführten Fahrgastplätzen und ab der Beförderung von 5 Fahrgästen) **und Rollstuhltaxen** (die speziell für den Transport von Krankenrollstühlen ausgerüstet sind und in denen Fahrgäste sitzend im Rollstuhl befördert werden):

a) <b>Grundpreis</b>	<b>6,00 Euro</b>
<b>Mindestfahrpreis (einschl. 1 Fortschalteinheit)</b>	<b>6,10 Euro</b>

**b) Kilometerpreis**

<b>Stufe III:</b>	0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 45,45 m	<b>2,20 Euro/km</b>
-------------------	---	---------------------

<b>c) Zeitpreis</b>	0,10 Euro je angefangene 10,91 s	<b>33,00 Euro/h</b>
---------------------	-------------------------------------	---------------------

Der Zeittarif tritt bei Anhalten oder verkehrsbedingten Langsamfahrten des Taxis in Kraft. Bei den Fahrten mit Personen sitzend im Rollstuhl gilt die Be- und Entladezeit als Wartezeit.

<b>2. Zuschläge</b>	Tiere, sperriges Gut, etc. pro Tier/Sache insgesamt höchstens	<b>1,00 Euro</b> <b>5,00 Euro</b>
---------------------	--	--------------------------------------

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Aufnahme des Fahrgastes bzw. nach Eintreffen am Bestellort und Meldung beim Kunden eingestellt werden.

#### **§ 4 Sonstige Bestimmungen**

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Vom Fahrgast kann eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangt werden.

(2) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Name und Anschrift des Unternehmens
2. Ordnungsnummer
3. Beförderungsentgelt
4. Datum
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

(4) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Eine verkürzte Darstellung der Tarifpreise ist im Sichtbereich des Fahrgastes im Innenraum des Taxis anzubringen.

(5) Die in § 3 festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise i.S. von § 39 Abs. 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

## **§ 5 Ausnahmen**

(1) Für nachfolgende Fahrten können in Abweichung von §§ 2 und 3 dieser Verordnung Sondervereinbarungen zugelassen werden:

- a) Fahrten im Auftrag und auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers (z.B. Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten),
- b) Fahrten für Schulträger, soweit hierüber ein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist,
- c) vertraglich vereinbarte Fahrten, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden (z.B. Auftragsfahrten als Linientaxi).

(2) Sondervereinbarungen sind der Stadt Heilbronn - Ordnungsamt - nach § 51 Abs.2 PBefG anzuzeigen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 für Anfahrten innerhalb des Stadtgebietes Heilbronn ein Entgelt erhebt,
2. § 3 Abs. 1 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet, (§ 4 Abs. 5)
3. § 3 Abs. 2 zur Festsetzung der Entgelte den Fahrpreisanzeiger falsch einstellt,
4. § 4 Abs. 2 keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt,
5. § 4 Abs. 4 keinen Abdruck dieser Verordnung mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht in die Verordnung gewährt, oder eine verkürzte Darstellung der Tarifpreise nicht, bzw. nicht im Sichtbereich des Fahrgastes, oder unleserlich im Innenraum des Taxis angebracht hat.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Stadtgebiet Heilbronn vom 27. Oktober 2014 außer Kraft.

## **V e r o r d n u n g**

### **des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn**

vom 8. Dezember 2014

Bekannt gemacht im Gesetzblatt Nr. 24 vom 23. Dezember 2014

Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung von Artikel 16 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S. 290) wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands verordnet:

#### **§ 1**

In der Stadt Heilbronn ist es innerhalb des wie folgt begrenzten Gebietes verboten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen:

##### **im Osten:**

Silcherplatz, Oststraße, Paul-Göbel-Straße bis zur Bahnlinie Weinsberg-Heilbronn,

##### **im Norden:**

Entlang der Bahnlinie Weinsberg-Heilbronn bis zur Paulinenstraße, Paulinenstraße bis zur Einmündung Schaeuffelenstraße, Schaeuffelenstraße, Mannheimer Straße, Europaplatz, Bleichinselbrücke,

##### **im Westen:**

Kranenstraße bis zur Bahnlinie, entlang der Bahnlinie bis zur Theresienstraße, Theresienstraße,

##### **im Süden:**

Badstraße einschließlich Neckarufer bis zur Rosenbergbrücke, Rosenbergbrücke, Südstraße.

Die genannten Straßen, Plätze, Brücken sowie das Neckarufer entlang der Badstraße gehören zum Sperrgebiet, soweit sie seine Begrenzung bilden. Darüber hinaus werden zusätzlich folgende Straßen und Straßenteile in das Sperrgebiet mit einbezogen:

**im Norden:**

die Kalistraße bis zur Einmündung in die Hafenstraße, im Zukunftspark, Inselwiesenstraße, Wohlgelegen, Thomaswert,

**im Westen:**

die Badstraße einschließlich Neckarufer zwischen Einmündung Theresienstraße und Erwin-Fuchs-Brücke,

**im Süden:**

die Fortsetzung der Rosenbergstraße zwischen Südstraße und Knorrstraße.

## § 2

In der Stadt Heilbronn ist es in den nachfolgend genannten Straßen und Straßenteilen verboten in der Zeit von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen:

Hafenstraße nördlich der Bahnlinie Weinsberg-Heilbronn, Paul-Metz-Brücke und Albertistraße bis zur Einmündung in die Karl-Wüst-Straße.

## § 3

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, handelt nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro bis höchstens eintausend Euro geahndet werden.

(2) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184e des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn vom 30. August 1995 (GBl. S. 681) außer Kraft.



**Rechtsverordnungen  
über Wasserschutzgebiete**

1/13.2

**Verordnung des Landratsamts Heilbronn  
vom 1. Dezember 2004  
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen  
der Gemeinden Leingarten und Massenbachhausen und der Städte Schwaigern  
und Heilbronn im Leinbachtal**

Aufgrund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245),
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1)

wird verordnet:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen
  - a) der Gemeinde Leingarten
    1. auf Gemarkung Großgartach im Gewann Säubbruch  
Brunnen „Säubbruch 1“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 6628
    2. auf Gemarkung Großgartach im Gewann Säubbruch  
Brunnen „Säubbruch 2“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 7014
    3. auf Gemarkung Großgartach im Gewann Klingelbrunnen  
Brunnen „Klingelbrunnen“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 6966
    4. auf Gemarkung Großgartach im Gewann Ackerwiesen  
Brunnen „Ackerwiesen“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 7307
    5. auf Gemarkung Schluchtern im Gewann Herrenweg  
Brunnen „Große Hohle“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 564

b) des Gemeindewasserverbands Massenbach-Massenbachhausen

6. auf Gemarkung Massenbachhausen im Gewinn Seewiesen  
Brunnen „Seewiesen“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 788 (Jahnstraße)
7. auf Gemarkung Massenbach im Gewinn Hinter dem Berg  
Brunnen „Stockbrunnen“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 281
8. auf Gemarkung Massenbach im Gewinn Bruch  
Brunnen „Wilhelmstaler Hof“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 894

c) der Stadt Schwaigern

9. auf Gemarkung Schwaigern im Gewinn Binsen  
Brunnen „Hochgericht“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 3924

d) der Stadt Heilbronn

10. auf Gemarkung Großgartach  
Brunnen „Kohlwiesen“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 7508
11. auf Gemarkung Großgartach  
Brunnen „Großgartach“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 7466/2
12. auf Gemarkung Großgartach  
Brunnen „Hippberg“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 7813
13. auf Gemarkung Großgartach  
Brunnen „Kesselbrunnen“ auf dem Grundstück Flst.Nr. 7461/2
14. auf Gemarkung Frankenbach  
Brunnen „Frankenbach 1“ auf dem Grundstück Flst.Nr. 2714  
(Dörnlesstraße 5)
15. auf Gemarkung Frankenbach  
Brunnen „Frankenbach 2“ auf dem Grundstück Flst.Nr. 2714  
(Dörnlesstraße 5)
16. auf Gemarkung Frankenbach  
Brunnen „HT 1“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 2007/2
17. auf Gemarkung Frankenbach  
Brunnen „Wässerbach“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 397/2

18. auf den Gemarkungen Großgartach und Kirchhausen  
„Fäßlesbrunnen“ auf den Grundstücken Flste. Nrn. 5020, 5021, 5490,  
10900 und 10900
19. auf Gemarkung Kirchhausen  
„Eichelbergquelle“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 5908

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in eine weitere Schutzzone (Zone IIIA und IIIB), 11 engere Schutzzonen (Zonen II) und in 19 Fassungsbereiche (Zonen I) und erstreckt sich auf die Gemarkungen Biberach, Böckingen, Bonfeld, Frankenbach, Frankenbach Flur 1, Gemmingen, Großgartach, Kirchart, Kirchhausen, Massenbach, Massenbachhausen, Neipperg, Nordheim, Schluchtern und Schwaigern.
- (3) Die betroffenen Flurstücksnummern, Gewanne und Gemarkungen sind in den Anlagen A und B aufgeführt.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Flurkarten im M 1 : 2.500 (Anlagen E1 – E83), in denen die Zone IIIA dunkelgrün, die Zone IIIB hellgrün, die Zonen II gelb umgrenzt und die Zonen I flächig rot dargestellt sind.

Die Schutzzonen I sind zusätzlich in Lageplänen im M 1 : 500 (Anlagen C 1 – C 17 und C 19) dargestellt.

Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von 8045 Hektar.

- (4) Die Schutzgebietskarten und die Anlagen A, B und F sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Schutzgebietskarten liegt bei den nachfolgend genannten Stellen aus:

- Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn,
- Stadt Heilbronn
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Leingarten
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Massenbachhausen
- Bürgermeisteramt der Stadt Schwaigern

Die Verordnung mit der Schutzgebietsübersichtskarte und den Schutzgebietskarten für die jeweils betroffene Gemarkung liegt bei folgenden Stellen aus:

- Bürgermeisteramt der Stadt Bad Rappenau
- Bürgermeisteramt der Stadt Brackenheim
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Gemmingen
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Kirchart
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Nordheim

Während der Sprechzeiten können die Wasserschutzgebietsunterlagen kostenlos eingesehen werden.

## **§ 2 Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung**

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung aus Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die besonderen Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der SchALVO vom 20. Februar 2001 gelten bereits mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung und bleiben bis zwei Jahre nach In-Kraft-Treten der Verordnung wirksam.
- (3) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

## **§ 3 Schutz der Fassungsbereiche (Zonen I)**

- (1) Die Zonen I dürfen nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der jeweiligen Wasserversorgungsbetreibern sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Das Landratsamt Heilbronn und die Stadt Heilbronn haben das Zutrittsrecht in ihrem Dienstbezirk. Von Dritten dürfen die Zonen I nur mit Zustimmung der Betreiber der Wasserversorgungen betreten werden.
- (2) In den Zonen I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

## **§ 4 Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und Zonen IIIA + IIIB)**

Für die engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und IIIA + IIIB) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

## § 5 Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzonen II	Weitere Schutzzonen IIIA + IIIB
1. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
2. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten zulässig ist das Lagern von Wickelballensilagen	<ul style="list-style-type: none"><li>• verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gär-saft mit einem Volumen von mehr als 15 m<sup>3</sup>, wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden</li><li>• in der Zone IIIB ist das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gär-saft ohne Kontrolleinrichtungen zulässig</li></ul>
3. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	---
4. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	---
5. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	---
6. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe	
7. Anlegen und Erweitern von Holz-nass-lagerplätzen	verboten	---

## § 6

### Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

	<b>Engere Schutzzonen II</b>	<b>Weitere Schutzzonen IIIA + IIIB</b>
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	---
2. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe	verboten	---
3. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	---
4. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	---
5. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	---
6. Betrieb von best. Abwasserkanälen und -leitungen	zulässig ist der Betrieb, wenn entsprechend der jeweils gültigen Eigenkontrollverordnung eine Dichtigkeitsprüfung erfolgt	
7. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten	---
8. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	---
9. Bau von Feld- und Waldwegen	es darf nur unbelastetes Material verwendet werden	
10. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	verboten sind Anlagen zur Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung mit Ausnahme von Erdablagerungen

## § 7 Bauliche Nutzungen

	<b>Engere Schutzzonen II</b>	<b>Weitere Schutzzonen IIIA + IIIB</b>
1. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	---
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	---
3. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
4. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
5. Anlegen und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
6. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	<ul style="list-style-type: none"><li>• zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung zu besorgen ist</li><li>• in der Zone IIIB ist das Anlegen von Friedhöfen zulässig</li></ul>
7. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.

## § 8 Sonstige Nutzungen

	Engere Schutzzonen II	Weitere Schutzzone IIIA + IIIB
1. Erschließung von Grundwasser	verboten	---
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse	verboten	verboten ist das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
3. Bohrungen	verboten	---
4. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	zulässig wenn die Anforderungen des DVGW/LAWA Merkblattes „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.	
5. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	---
6. Motorsportveranstaltungen	verboten	---
7. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
8. Sonden bzw. Bohrungen zur Erdwärmenutzung	verboten	bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis
9. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle	
10. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	es gelten die Bestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung	

## § 9 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinden und Städte Leingarten, Massenbachhausen, Schwaigern und Heilbronn und der zuständigen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.



## **§ 10 Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Heilbronn und die Stadt Heilbronn können nach § 110 Abs. 1 WG jeweils in ihrem Dienstbezirk von den angeordneten Verboten , Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung widerruflich oder befristet Ausnahmen erteilen, wenn
1. der bezweckte Schutz ohne deren Einhaltung erreicht werden kann oder
  2. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  3. die Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
  4. die sofortige Durchführung der Regelungen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- (2) Die Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Ausnahme nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung gelten nicht,
1. für Maßnahmen der Gemeinden und Städte Leingarten, Massenbachhausen, Schwaigern und Heilbronn, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Heilbronn, im Stadtkreis Heilbronn der Stadt Heilbronn, rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
  2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber von Anlagen im Landkreis Heilbronn sind verpflichtet, das Bestehen der Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Heilbronn bis spätestens 6 Monate nach In-Kraft-Treten der Verordnung anzuzeigen.

Die Berechtigung des Landratsamts Heilbronn und der Stadt Heilbronn zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Rechtsverordnungen des Landratsamts Heilbronn vom
  - a) 1. Oktober 1968 zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Schwaigern
  - b) 30. November 1977 zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Leingarten

und die Rechtsverordnungen des Regierungspräsidiums Stuttgart vom

- c) 12. Juli 1975 zum Schutz der Grundwasserfassungen der Stadt Heilbronn auf den Markungen Leingarten, Heilbronn, Heilbronn-Frankenbach und Heilbronn-Böckingen
- d) 3. Dezember 1975 zum Schutz der Grundwasserfassungen Schulbrunnen, Eichelbergquelle, Fäßlesbrunnen und Wässerbachbrunnen der Stadt Heilbronn
- e) 23. Juni 1983 zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des Gemeindewasserverbands Massenbach-Massenbachhausen

außer Kraft.

1/13

**R e c h t s v e r o r d n u n g e n**  
**über Wasserschutzgebiete**

1/13.3

**Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart**  
**zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der**  
**Wasserfassungen auf den "Böckinger Wiesen"**  
**Gemarkung Heilbronn-Böckingen und**  
**Heilbronn-Klingenberg**

vom 2. Juli 1984

Bekannt gemacht im Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr. 16  
vom 10. August 1984

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) und § 96 Abs. 1 und § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 26. April 1976 (GBl. S. 369) wird verordnet:

**§ 1**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen "Böckinger Wiesen" der Stadt Heilbronn ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

1. den Fassungsbereich (Zone I)
2. die engere Schutzzone (Zone II)
3. die weitere Schutzzone (Zone III).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Böckingen, Flur 0 Böckingen, Flur 1 Klingenberg und Gemarkung Heilbronn, Flur 2 Sontheim im Stadtkreis Heilbronn.

(4) Der Fassungsbereich (Zone I) umfasst folgende Flurstücke:

1. Tiefbrunnen A eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 878 der Gemarkung und Flur Böckingen
2. Tiefbrunnen B eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 955 der Gemarkung und Flur Böckingen
3. Tiefbrunnen C eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 7094 der Gemarkung und Flur Böckingen
4. Tiefbrunnen D eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 913/2 der Gemarkung und Flur Böckingen
5. Tiefbrunnen E Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 827 und 828 der Gemarkung und Flur Böckingen
6. Tiefbrunnen F eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 7139 der Gemarkung und Flur Böckingen
7. Tiefbrunnen G eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 7190 der Gemarkung und Flur Böckingen
8. Tiefbrunnen H Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 7181 und 7182 der Gemarkung und Flur Böckingen.

(5) Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst die Grundstücke:

1. Auf Gemarkung und Flur Böckingen die Grundstücke Flst. Nr. 532, 533, 608 (FW), 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642 (FW), 642/1, 642/2, 642/3, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700,

701, 702, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727 (FW), 727/1, 727/2, 728, 729, 730 (FW), 730/1, 730/2, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783 (FW), 783/1 (FW), 784, 787, 788, 793, 794, 795, 796, 797, 798/2, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805/1, 805/2, 806, 807, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 834 (FW), 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848 (FW), 848/1, 848/2, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 880, 881, 882, 883, 884, 884/1 (FW), 885, 886, 887, 888/1, 888/2, 889, 890, 891 (FW), 891/1, 891/2, 892, 893, 894, 895, 896, 904/1, 904/2, 905, 906, 907, 908 (FW), 908/1, 908/2, 909, 910, 911, 912, 913/1, 913/2, 914, 915, 916, 917 (FW), 922 (FW), 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929/1, 929/2, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959 (FW), 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 976/1, 976/2, 977, 978, 979, 979/1, 979/2, 980/1, 981/1, 983 (FW), 1015/3 (FW), 1016/1, 1017/1, 1017/2, 1018, 1019/1, 1020/1, 1021, 1022/1, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028/1, 1029/1, 1030, 1031/1, 1032, 1033, 7075 mit Geb. 1 Reitgraben, 7076, 7077, 7078, 7079, 7080, 7081, 7082, 7083, 7084, 7085, 7086, 7086/1 (FW), 7087, 7088, 7089, 7091, 7092, 7093, 7094, 7095, 7096, 7097, 7098, 7099, 7100, 7101, 7102, 7103, 7104, 7105, 7106, 7110, 7110/1 (FW), 7111, 7112, 7113, 7114, 7115, 7116, 7117, 7118, 7119, 7120, 7120/1 (FW), 7121, 7122, 7123, 7124, 7125, 7126, 7127, 7128, 7131, 7132, 7133, 7134, 7135, 7136, 7137, 7138, 7139, 7140, 7140/1 (FW), 7140/2 (FW), 7141, 7142, 7143, 7144, 7145, 7146, 7147, 7148, 7149, 7150, 7151, 7152, 7154, 7155, 7156, 7157, 7158, 7159, 7160, 7161, 7162, 7163, 7164, 7165, 7166, 7167, 7168, 7169, 7170, 7171, 7172, 7175, 7176, 7177, 7178, 7179, 7180, 7180/1 (FW),

7181, 7182, 7183, 7184, 7185, 7186, 7187, 7188, 7189, 7190, 7191, 7192, 7193, 7194, 7195, 7196, 7197, 7198, 7199, 7200, 7201, 7202, 7203, 7204, 7205, 7206, 7207, 7208, 7209, 7210, 7211, 7212, 7213, 7214, 7215, 7216, 7217, 7218, 7219, 7220, 7220/1 (FW), 7221, 7222, 7223, 7224, 7225, 7226, 7227, 7228, 7229, 7231, Teile der Grundstücke Flst. Nr. 1/5 (E.B.) mit Geb. 2, 607 (FW), 7149/1 (FW), sowie für die östliche Begrenzung der engeren Schutzzone Teile der Grundstücke - die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Schutz-Gebietskarte im Maßstab 1 : 500 (Anlage 3) - Flst. Nr. 1/5 (E.B.), 481, 482 (FW), 512 (FW), 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 534, 535, 545 (FW), 792 (FW), 7149/1 (FW);

2. auf Gemarkung Böckingen, Flur 1 Klingenberg, die Grundstücke Flst. Nr. 138/3, 138/5, 139, sowie Teile des Flst. Nr. 1/2 (E.B.).

(6) Der Umfang und die Grenzen der weiteren Schutzzone (Zone III) sowie die genaue Abgrenzung der Fassungsgebiete und der engeren Schutzzone ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 2500 und 1 : 500 sowie einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10000 (Anlage 1, 2 und 3). Die Verordnung mit Karten liegt vom achten Tage der Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg an für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abteilung Wasserwirtschaft) und beim Bürgermeisteramt der Stadt Heilbronn - Amt für öffentliche Ordnung - aus.

Nach der Verkündung wird die Verordnung mit Schutzgebietskarten beim Staatsarchiv Ludwigsburg, Schloss, 7140 Ludwigsburg, verwahrt sowie bei den oben bezeichneten Dienststellen niedergelegt. Bei diesen kann sie von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

## § 2 Schutz der weiteren Schutzzone

(1) In der weiteren Schutzzone - Zone III - sind verboten:

1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden, bearbeiten, herstellen, lagern oder vertreiben;
2. Anlagen, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe oder Abfälle abstoßen, wenn diese Stoffe nicht ausreichend behandelt oder vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet entfernt werden;
3. das Beseitigen von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen durch Einbringen in den Untergrund;
4. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann;
5. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden;
6. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
7. das Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern
  - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen,
  - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden,
  - c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, dass die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann,
  - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40 000 l eines oberirdischen Lagerbehälters 100 000 l nicht übersteigt;

8. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann;
9. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist;
10. das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bauschutt;
11. das Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen. Ausgenommen sind Kleinkläranlagen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation;
12. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden;
13. die Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung;
14. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind;
15. das Versickern und Versenken von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser;
16. das Einleiten von biologisch nicht abbaubarem schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer, bevor das Abwasser entgiftet oder unschädlich gemacht ist;
17. das Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist;
18. das Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen;



19. das Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist;
20. die Vornahme von Bohrungen oder sonstigen Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser;
21. die Vornahme von Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben;
22. das Anlegen oder das wesentliche Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erde, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden;
23. die Vornahme von Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Heilbronn durchgeführt werden;
24. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Tunnelbauten;
25. das Errichten und Betreiben von Campingplätzen;
26. das Anlegen oder das wesentliche Erweitern von Friedhöfen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist;
27. das Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen;
28. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von militärischen Anlagen;
29. das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind.

(2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und –beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutzanwendungsverordnung) vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### **§ 3**

#### **Schutz der engeren Schutzzone**

(1) In der engeren Schutzzone - Zone II - sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone verbotenen Handlungen (§ 2);
2. das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung;
3. das Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bauschutt;
4. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten;
5. das Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften;
6. das Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen, das Aufstellen von Wohnwagen;
7. das Herstellen von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen, Schürfungen von mehr als einem Meter Tiefe sowie die Herstellung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Wassergräben - die Befugnis zur Reinigung bestehender Wassergräben bleibt unberührt;
8. das Anlegen von Friedhöfen;
9. das Anlegen oder das wesentliche Ändern von Verkehrsanlagen;
10. das Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe, hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr;
11. das Durchleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers;
12. das Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen;
13. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe;
14. das Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben;
15. das Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe;

16. das Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost);
17. das Ausbringen von Fäkalien;
18. das Anlegen von Vorratslagern für Dungstoffe;
19. das offene Lagern mineralischer Düngemittel;
20. das Ausbringen von flüssigen organischen oder mineralischen Düngemitteln;
21. das Ausbringen von Silagewässern;
22. das Errichten von Weidehütten, Pferchen, Melkständen, Viehtränken und die Anlage von Viehansammlungen;
23. das Umbrechen von Wiesen in Ackerland;
24. das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen.

#### **§ 4**

#### **Schutz der Fassungsbereiche**

(1) Im Fassungsbereich - Zone I - sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone und die engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 2 und 3);
2. das Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten;
3. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln;
4. jegliches Düngen;
5. jegliche Nutzung außer Mähen;
6. das Betreten durch Unbefugte.

#### **§ 5**

#### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Heilbronn und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebiets aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

## **§ 6 Befreiung**

(1) Die Stadt Heilbronn - Amt für öffentliche Ordnung - kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen.

(3) Die Verbote der §§ 2, 3 und 4 gelten nicht für die Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Heilbronn rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 2, 3 oder 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 6 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Auflagen zu erfüllen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung der Stadt Heilbronn vom 11. Januar 1974 zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Heilbronn auf den "Böckinger Wiesen", Gemarkung Heilbronn-Böckingen und Heilbronn-Klingenberg aufgehoben.

1/13.8

**Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet  
der Grundwasserfassungen  
"Heilbronn-Biberach" und "Böllingerbachtal"  
auf den Gemarkungen Heilbronn-Biberach,  
Heilbronn-Neckargartach sowie  
Neckarsulm-Obereisesheim und Bad Wimpfen  
Landkreis Heilbronn**

vom 30. Dezember 1987<sup>1)</sup>

Bekannt gemacht im Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr. 2  
vom 12. Februar 1988

Aufgrund von § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) in Verbindung mit § 96 Abs. 2 Nr. 2 und § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 26. April 1976 (GBl. S. 369) wird verordnet:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen "Heilbronn-Biberach" und "Böllingerbachtal" auf den Gemarkungen Biberach, Heilbronn Flur 1 Neckargartach, Obereisesheim und Bad Wimpfen vier Wasserschutzgebiete festgesetzt.

---

<sup>1)</sup> Geändert durch Verordnung vom  
16.08.04 (Stadztg. Nr. 18 v. 02.09.04), in Kraft ab 01.01.05

(2) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in die Fassungsbereiche (Zone I), die engeren Schutzzonen (Zone II) und die weiteren Schutzzonen (Zone III).

(3) Die Wasserschutzgebiete erstrecken sich auf Teile der Gemarkung Biberach und Heilbronn Flur 1 Neckargartach im Stadtkreis Heilbronn sowie auf Teile der Gemarkung Bad Wimpfen und Gemarkung Obereisesheim im Landkreis Heilbronn.

(4) Die Fassungsbereiche (Zone I) umfassen folgende Flurstücke:

Grundwasserfassungen "Heilbronn-Biberach":

1. "Waldquelle" eine Teilfläche des Flst. Nr. 6843, Gemarkung Biberach.
2. "Mauerquelle 1" Teilflächen der Flst. Nr. 610 (F.W.), 655, 656, 657, 658/1, 658/2, 711/2 und 712, Gemarkung Biberach.
3. "Mauerquelle 2" Teilflächen der Flst. Nr. 703, 704 (F.W.) und 707, Gemarkung Biberach.
4. "Stiftsquelle 1 + 2" eine Teilfläche des Flst. Nr. 1978, Gemarkung Biberach.
5. "Stiftsquelle 3" eine Teilfläche des Flst. Nr. 2072, Gemarkung Biberach.
6. "Stiftsquelle 4" eine Teilfläche des Flst. Nr. 2075, Gemarkung Biberach.
7. "Friedbergquelle 1 + 2" Teilflächen der Flst. Nr. 2068, 2078 (Bach) und 2116, Gemarkung Biberach.
8. "Friedbergquelle 3 + 4" eine Teilfläche des Flst. Nr. 2116, Gemarkung Biberach.
9. "Hartlesbrunnen" eine Teilfläche des Flst. Nr. 2037, Gemarkung Biberach.

Grundwasserfassungen "Böllingerbachtal":

10. Tiefbrunnen "Kopfallmend" eine Teilfläche des Flst. Nr. 3991/1, Gemarkung Biberach.

11. "Altnachtquelle B" Teilflächen der Flst. Nr. 3990, 3991, Gemarkung Biberach und des Flst. Nr. 6608 a, Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
12. "Altnachtquelle A" das Flst. Nr. 3888, Gemarkung Biberach.
13. Tiefbrunnen "Pfaffhecke" eine Teilfläche des Flst. Nr. 3880, Gemarkung Biberach.
14. "Ochsenbrunnen 1 - 4" das Flst. Nr. 5508/1 und Teilfläche des Flst. Nr. 5508, Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
15. "Ochsenbrunnen 5" eine Teilfläche des Flst. Nr. 5508, Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
16. "Ochsenbrunnen 6" eine Teilfläche des Flst. Nr. 5508, Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
17. "Selmerschacht" das Flst. Nr. 5533/9, Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
18. "Altböllingerhofquelle 1" Teilflächen der Flst. Nr. 5823, 5845 und Bach 1/3, Gemarkung Heilbronn.
19. "Schachtbrunnen 45" das Flst. Nr. 5250/4, Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
20. "Mühlrainquelle 1 + 2" Teilfläche der Flst. Nr. 5845 und Bach 1/3, Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.

(5) Die engeren Schutzzonen (Zone II) umfassen folgende Flurstücke:

Grundwasserfassungen "Heilbronn-Biberach":

1. "Waldquelle" Teil des Flst. Nr. 6843, Gemarkung Biberach.
2. "Mauerquelle 1 + 2" Teile der Flst. Nr. 654, 655, 656, 657, 658/1 und 658/2 sowie Teile der Flst. Nr. 610 (F.W.), 633 (F.W.), 700/2, 701, 702, 703, 704 (F.W.), 707, 711/2 und 712, Gemarkung Biberach.
3. "Stiftsquelle 1 - 4" und "Friedbergquelle 1 - 4" die Flst. Nr. 1977, 1978, 1979, 1980 (F.W.), 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070 (F.W.), 2071, 2072, 2073, 2074 (F.W.), 2075, 2076, 2077, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114 (F.W.), 2115 und 2116, sowie Teile der Flst. Nr. 1968/2, 1969, 1970 (F.W.), 1971 (F.W.), 1972, 1974 (F.W.), 1976, 2057 (F.W.), 2078 (Kühnbach), 2108 (F.W.), 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149 und 2150, Gemarkung Biberach.
4. "Hartlesbrunnen" die Flst. Nr. 2029, 2030, 2031, 2037, 2038 (F.W.), 2039, 2040, 2041 und 2045 sowie Teile der Flst. Nr. 2036 (F.W.) und 2042 (F.W.), Gemarkung Biberach.



## Grundwasserfassungen "Böllingerbachtal":

5. Tiefbrunnen "Kopfallmend" und "Altnachtquelle B" die Flst. Nr. 3990, 3991, 3991/1 und 4002/2 Gemarkung Biberach, sowie Teile der Flst. Nr. 3987 (F.W.), 3995 (F.W.), 3997 und 3998 sowie Teile des Flst. Nr. 6608 a Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
6. "Altnachtquelle A" die Flst. Nr. 3889 (F.W.), 3890, 3891 und 3892 sowie Teile der Flst. Nr. 3885 (F.W.) und 3887 Gemarkung Biberach.
7. Tiefbrunnen "Pfaffhecke" die Flst. Nr. 3876, 3877, 3878, 3879 und 3881 sowie Teile der Flst. Nr. 182 (Böllinger Bach), 2412, 2413, 3880 Gemarkung Biberach sowie das Flst. Nr. 5567 sowie Teile der Flst. Nr. 5566, 5570/1 und 5568 (F.W.) Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
8. "Schachtbrunnen 45" und "Mühlrainquelle 1 + 2" die Flst. Nr. 5267/2, 5268/2, 5269 und 5288 sowie Teile der Flst. Nr. 5250/3, 5250/5, 5285, 5290, 5307/3 (F.W.), 5845 und Bach 1/3 Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
9. "Altböllingerhofquelle 1" Teile der Flst. Nr. 5817, 5823, 5845 und Bach 1/3 Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
10. "Ochsenbrunnen 1-6" und "Selmerschacht" die Flst. Nr. 5508 und 5533/10 sowie Teile der Flst. Nr. 5460/1, 5484, 5520, 5533, 5533/8, 61/6, Bach 1/2, Bach 1/5 und Bach 1/3 (Wa2) Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
11. "Ochsenbrunnen 7" Flst. Nr. 61 (Böschung an der L 1101) Gewinn Erlenwäldle, Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach, ohne Fassungsbereich (Zone I).
12. "Ochsenbrunnen 8" Flst. Nr. 5518 Gewinn Erlenwäldle, Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach, ohne Fassungsbereich (Zone I).

(6) Der Umfang und die Grenzen der weiteren Schutzzonen (Zone III) sowie die genaue Abgrenzung der engeren Schutzzonen (Zone II) und der Fassungsbereiche (Zone I) ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 25000, 1 : 10000, 1 : 2500 und 1 : 500.

In den Schutzgebietskarten sind die Zonen III grün, die Zonen II gelb umrandet und die Zone I rot angelegt.

Der Tiefbrunnen "Felix-Wankel-Straße" auf Flst. Nr. 3860/4, Felix-Wankel-Straße und die "Altnachtquelle C" auf Flst. Nr. 3932/1, Lilienthalstraße, Gemarkung Biberach umfasst nur eine weitere Schutzzone (Zone III).

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt ab dem achten Tag nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg für die Dauer von zwei Wochen während der Sprechzeiten beim

- Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wasserwirtschaft,
- Landratsamt Heilbronn,
- Bürgermeisteramt der Stadt Heilbronn,
- Bürgermeisteramt der Stadt Neckarsulm, Landkreis Heilbronn,
- Bürgermeisteramt der Stadt Bad Wimpfen, Landkreis Heilbronn

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich aus.

Nach der Verkündung wird die Verordnung mit Schutzgebietskarten beim Staatsarchiv Ludwigsburg, Schloss, 71634 Ludwigsburg verwahrt, sowie bei den oben bezeichneten Dienststellen niedergelegt. Bei diesen kann sie von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Durch die Aufgabe des Wasserschutzgebietes „Erkenquelle“ entfallen auf den Übersichtskarten (Beilage 1 und Beilage 2 zur Verordnung des Regierungspräsidiums vom 30.12.1987) und auf der Beilage 3 zur Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30.12.1987 die Schutzzonen I, II und III für das Wasserschutzgebiet Erkenquelle. Die entfallenden Schutzflächen sind blau schraffiert dargestellt. Die geänderten Beilagen ersetzen die bisherigen Beilagen 1, 2 und 3 der Verordnung vom 30.12.1987. Im Übrigen gelten die Karten Beilage 4 und 5 der Rechtsverordnung vom 30.12.1987 unverändert weiter. Die geänderten Schutzgebietskarten 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Änderungsverordnung. Die Änderungsverordnung und die geänderten Karten werden bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Heilbronn, Baurechts- und Umweltamt, Umweltabteilung, Olgastraße 2, 1. Stock sowie beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40 und den Städten Neckarsulm und Bad Wimpfen ab dem 03. September 2004 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 2 Schutz der weiteren Schutzzonen

(1) In den weiteren Schutzzonen (Zone III) sind verboten:

1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden, bearbeiten, herstellen, lagern oder vertreiben,
2. Anlagen, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe oder Abfälle abstoßen, wenn diese Stoffe nicht ausreichend behandelt oder vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet entfernt werden,
3. das Beseitigen von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen durch Einbringen in den Untergrund,
4. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben,
5. das Ablagern, Aufhalten von wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund,
6. das Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen sofern
  - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen,
  - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden,
  - c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, dass die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann,
  - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40.000 l, der eines oberirdischen Lagerbehälters 100.000 l nicht übersteigt,
  - e) und die nach anderen Vorschriften erforderlichen Befugnisse erteilt sind,

7. das Betreiben oder das wesentliche Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann,
8. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist,
9. das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen; ausgenommen Deponien für Erdaushub und wasserunschädlichem Bauschutt,
10. das Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen sind Kleinkläranlagen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation,
11. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden,
12. die Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung,
13. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind,
14. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) erfasst sind,
15. das Versickern und Versenken von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser,

16. das Einleiten von biologisch nicht abbaubarem schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer, bevor das Abwasser entgiftet oder unschädlich gemacht ist,
17. das Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist,
18. das Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen,
19. das Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist,
20. die Vornahme von Bohrungen oder sonstigen Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser,
21. das Anlegen oder das wesentliche Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erde, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden,
22. die Vornahme von Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Heilbronn durchgeführt werden,
23. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten,
24. das Errichten und Betreiben von Campingplätzen,
25. das Anlegen oder das wesentliche Erweitern von Friedhöfen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist,
26. das Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen,
27. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von militärischen Anlagen, einschließlich Kasernen,
28. das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind,
29. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann,

30. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
31. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden,
32. das großflächige Roden von Wald.

(2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutzanwendungsverordnung) vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### **§ 3**

#### **Schutz der engeren Schutzzone**

In den engeren Schutzzonen - Zone II sind verboten:

1. Die für die weiteren Schutzzonen verbotenen Handlungen (§ 2),
2. das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung,
3. das Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bauschutt,
4. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten,
5. das Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften,
6. das Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen; das Aufstellen von Wohnwagen,
7. Sprengungen und das Herstellen von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen, Schürfungen von mehr als einem Meter Tiefe sowie die Herstellung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Wassergräben; die Befugnis zur Reinigung bestehender Wassergräben bleibt unberührt,
8. das Anlegen oder Erweitern von Friedhöfen,

9. das Anlegen oder die wesentliche Änderung von Verkehrsanlagen,
10. das Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe, hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr,
11. das Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers,
12. das Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen,
13. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe,
14. das Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben,
15. das Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe,
16. das Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost),
17. das Ausbringen von Fäkalien,
18. das Anlegen von Vorratslagern für Dungstoffe,
19. das offene Lagern mineralischer Düngemittel,
20. das Ausbringen von flüssigen organischen oder mineralischen Düngemitteln,
21. das Ausbringen fester organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereichen besteht,
22. das Ausbringen von Silagewässern,
23. das Errichten von Weidehütten, Pferchen, Melkständen, Viehtränken und die Anlage von Viehansammlungen,
24. das Umbrechen von Wiesen in Ackerland,
25. das Roden von Wald,
26. das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen.

(2) Die Düngung der landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke hat nach einem Düngeplan zu erfolgen. Dieser ist auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

#### **§ 4 Schutz der Fassungsbereiche**

Im Fassungsbereich - Zone I sind verboten:

1. Die für die weiteren Schutzzonen und die engeren Schutzzonen verbotenen Handlungen §§ 2 und 3,
2. jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten,
3. jegliches Düngen,
4. jegliche Nutzung außer Mähen,
5. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln,
6. das Betreten durch Unbefugte.

#### **§ 5 Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Heilbronn und der zuständigen staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

#### **§ 6 Befreiungen**

(1) Die Stadt Heilbronn - das Amt für Straßenverkehr und Umwelt kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern, oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.



(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen.

(3) Die Verbote der §§ 2 bis 4 gelten nicht für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der Unteren Wasserbehörde - Amt für Straßenverkehr und Umwelt der Stadt Heilbronn - rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

### **§ 7**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 6 Absatz 2 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Auflagen zu erfüllen,
2. einem Verbot nach §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 27. Dezember 1962 Nr. VBWR-1 E 46/3 zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Heilbronn im "Böllingerbachtal" auf Gemarkung Heilbronn-Neckargartach außer Kraft.

**R e c h t s v e r o r d n u n g e n**  
**ü b e r Ü b e r s c h w e m m u n g s g e b i e t e**

1/14.1

**Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart**  
**über die Erklärung von Überschwemmungsgebieten am Neckar**  
**im Bereich des Stadt- und Landkreises Heilbronn**

vom 10. März 1978

Bekannt gemacht im Staatsanzeiger Baden-Württemberg Nr. 25  
vom 29. März 1978<sup>1)</sup>

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) und der §§ 77, 79 und 96 Abs. 2 Nr. 2 des Wassergesetzes von Baden-Württemberg (WG) vom 26. April 1976 (GBl. S. 369) wird verordnet:

**§ 1**  
**Überschwemmungsgebiet**

Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses werden die Gebiete folgender Gemarkungen am Neckar, die bei Hochwasser überschwemmt werden, zum Überschwemmungsgebiet erklärt:

1. Stadt Gundelsheim, Gemarkung Gundelsheim zwischen Neckarfluss-km 88.85 - 96.33

---

<sup>1)</sup> Geändert durch Verordnung vom  
22.11.84 (GBl. Nr. 24 v. 28.12.84), in Kraft seit 29.12.84

2. Gemeinde Offenau. Gemarkung Offenau zwischen Neckarfluss-km 96.33 - 101.07
3. Stadt Bad Wimpfen. Gemarkung Wimpfen zwischen Neckarfluss-km 97.22 - 103.55
4. Stadt Bad Friedrichshall. Gemarkung Friedrichshall zwischen Neckarfluss-km 101.07 - 105.05
5. Gemeinde Untereisesheim. Gemarkung Untereisesheim von Fluss-km 103.55 - 105.43
6. Stadt Neckarsulm. Gemarkungen Neckarsulm und Obereisesheim von Neckarfluss-km 105.43 - 107.73
7. Stadt Heilbronn. Gemarkungen Heilbronn, Böckingen und Horkheim von Neckarfluss-km 107.73 - 120.80
8. Gemeinde Nordheim. Gemarkung Nordheim von Neckarfluss-km 118.68 - 119.16
9. Gemeinde Talheim. Gemarkung Talheim von Neckarfluss-km 120.80 - 121.36
10. Stadt Lauffen. Gemarkung Lauffen von Neckarfluss-km 119.16 - 128.07
11. Gemeinde Neckarwestheim. Gemarkung Neckarwestheim von Neckarfluss-km 127.20 - 129.13.

## **§ 2**

### **Umfang des Überschwemmungsgebiets**

(1) Der Umfang des Überschwemmungsgebiets ist in 12 Lageplänen M. 1 : 2500 (Nr. 1 - 12) festgelegt.

Die landseitige Grenze des Überschwemmungsgebiets ist in den Lageplänen durch eine rote Linie dargestellt. Die wasserseitige Grenze wird durch die Uferlinie des Neckars (Linie des Mittelwasserstandes) gebildet. Teil des Überschwemmungsgebietes sind außerdem die im Neckar gelegenen Inseln und die zwischen Neckar und Neckarkanal gelegenen Gebiete (soweit aus den Lageplänen und der Beschreibung nichts anderes hervorgeht).

(2) Die Lagepläne Nr. 1 bis 12 sind beim Regierungspräsidium Stuttgart niedergelegt. Beim Bürgermeisteramt der Stadt Heilbronn und beim Landratsamt Heilbronn sind weitere Fertigungen aufgelegt. Sie können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Fertigungen der Lagepläne liegen für den jeweiligen Gemarkungsbereich bei den Bürgermeisterämtern der in § 1 der Rechtsverordnung genannten Städte und Gemeinden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden auf.

(3) Die wesentlichen Teile des Überschwemmungsgebietes sind in der Anlage zu dieser Verordnung umschrieben.

### **§ 3** **Beschränkungen im Überschwemmungsgebiet**

(1) Zur Sicherstellung eines schadlosen Hochwasserabflusses bedürfen folgende Vorhaben im festgelegten Überschwemmungsgebiet einer wasserrechtlichen Genehmigung:

1. die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche;
2. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Bauten und sonstigen Anlagen (zum Beispiel Einfriedigungen);
3. das Anlegen oder Beseitigen von Baum- oder Strauchpflanzungen;
4. das Lagern von Stoffen und die Entnahme von Bodenbestandteilen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Grundstücke im Überschwemmungsgebiet;
5. das Umbrechen von Wiesen.

Zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung ist die Untere Wasserbehörde.

(2) Dieser Genehmigung bedarf es nicht für Maßnahmen, die einer Bewilligung, Erlaubnis oder sonstigen Genehmigung aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes oder Wassergesetzes bedürfen oder der Gewässerunterhaltung dienen.

(3) Die Untere Wasserbehörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes

1. Gegenstände zu beseitigen hat, die den Wasserabfluss behindern können;
2. Auflandungen zu verhüten oder Vertiefungen aufzufüllen hat;
3. die Nutzungsart eines Grundstücks zu ändern hat, wenn dies zur Sicherstellung des schadlosen Hochwasserabflusses erforderlich ist.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung oder gegen Einzelanordnungen nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten und können nach § 120 Abs. 1 Ziff. 15 und 16, Abs. 2 des Wassergesetzes mit Geldbußen bis zu 100 000,-- DM geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

## Anlage zu § 2 der Rechtsverordnung

Umschreibung der wesentlichen Teile des Überschwemmungsgebietes des Neckars auf den Gemarkungen Gundelsheim, Offenau, Wimpfen, Friedrichshall, Untereisesheim, Neckarsulm, Obereisesheim, Nordheim, Talheim, Lauffen und Neckarwestheim im Landkreis Heilbronn; Gemarkungen Heilbronn, Böckingen und Horkheim im Stadtkreis Heilbronn.

Die landseitigen Grenzen der Überschwemmungsgebiete sind in den einzelnen Plänen rot angelegt. Die Umschreibung der wesentlichen Teile des Überschwemmungsgebietes erfolgt entsprechend den Gemarkungen.

Das Überschwemmungsgebiet umfasst insbesondere die Gewanne und Flurstücke:

### 1. **Stadt Gundelsheim**

rechts des Neckars vom Neckarfluss-km 88.12 - 96.33, Gemarkung Gundelsheim, ab dem Ortsetter die Gewanne Wert, Allmendwiesen, Allmendäcker, Schlosseräcker und das Gewinn Große Wiesen; südwestlich der Mosbacher Straße - B 27 - die Gewanne Untere Wert, Sommerwiesen und Ortelsklinge, den westlich der B 27 gelegenen Teil der Gewanne Georgenäcker und Wiesenäcker;

### 2. **Gemeinde Offenau**

rechts des Neckars von Neckarfluss-km 96.33 - 101.07, Gemarkung Offenau, die Gewanne Untere Gerechtigkeitswiesen, Hofackerwiesen, Suhlwiesen, Obere Gerechtigkeitswiesen und Gewinn Au;

### 3. **Stadt Bad Wimpfen**

links des Neckars von Neckarfluss-km 97.22 - 103.55, ab der Gemarkungsgrenze Teile der Gewanne Neckarwiesen, Haag, Gänsweide; nordöstlich von Bad Wimpfen die Gewanne Viehweide und Unterer Brühl, Teile des Gewanns Gänsweiden und Oberes Wört; rechts des Neckars das Gewinn Fischerwert;

**4. Stadt Bad Friedrichshall**

rechts des Neckars von Neckarfluss-km unter 101.07 - 105.05, Gemarkung Friedrichshall, den südlichen Teil der Gewanne Wertwiesen und Brunnengärten, die Gewanne Wasenstücklen, Schobertwiesen und Untere Au; südlich des Salinekanals die Gewanne Wasenstücklen, Schobertwiesen und Untere Au; die zwischen Neckarkanal 1 und Neckar gelegenen Gewanne Kocherspitzen, Räderwiesen und Kolbenwehr bis zum angrenzenden Bach Nr. 4 (Sulm); Gemarkung Friedrichshall - Flur Kochendorf - den nordwestlich des Kochers gelegenen Teil des Gewanns Untere Au;

**5. Gemeinde Untereisesheim**

links des Neckars von Neckarfluss-km 103.55 - 105.43, Gemarkung Untereisesheim, die Gewanne Kleine Gemeindestücke, Große Gemeindestücke, Wörth, Ochsenwasen, Viehwasen, Gänswasen, Oberer Viehwasen und den östlichen Teil des Gewanns Fuchshalde; die zwischen Neckarkanal 1 und Neckar liegenden Gewanne Stöckich, Weidach und Rieth;

**6. Stadt Neckarsulm**

links des Neckars von Neckarfluss-km 105.43 - 107.73, Gemarkung Obereisesheim, die Gewanne Unterer Wasen, Oberer Wasen, Graswiesen, Brühlwiesen, Spitzäuglein, Mühlwiesen und Au; Gemarkung Neckarsulm, die Gewanne Rossmarkt, Hinderich und Sandgruben; die zwischen Neckarkanal 1 und Neckar gelegenen Gewanne Neckarwiesen I bis IV. Unterm Weidach und die Flurstücke Nr. 1299 a - e;

**7. Stadt Heilbronn**

rechts des Neckars von Fluss-km 107.73 - 120.80, Gemarkung Heilbronn, die zwischen Neckar und Neckarkanal liegenden Flurstücke Nr. 1509/6 a bis d, den nördlichen Teil des Gewanns Eisbügel; Gemarkung Heilbronn - Flur Sontheim - das Gewann Weidach und einen Teil des Gewanns Bleiche, Gemarkung Horkheim, die Gewanne Auwiesen und Gäbler (Gäblen), die zwischen Neckar und Neckarkanal liegenden Gewanne Weidach, Hausgaben, Rosswiesen, Rosswasen, Dörrwiesen, Tausend Furt, Affelter, Hinter den Gaben und Gewann Gabe;

links des Neckars, Gemarkung Heilbronn, das Gewann Platten; Gemarkung Heilbronn - Flur Neckargartach - die Gewanne Heizennest und Bodenweidach; Gemarkung Böckingen, die Gewanne Kappelwiesen, Viehweide, Neckarwiesen, Wertweg, Eillbaum, Reitgraben, Obere Wiesen und einen Teil des Gewanns Riegelwiesen; Gemarkung Böckingen - Flur Klingenberg - die Gewanne Lange Wiesen und Wert;

8. **Gemeinde Nordheim**

links des Neckars von Neckarfluss-km 118.68 - 119.16, Gemarkung Talheim, die zwischen der Bahnlinie E.B. Nr. 1 und dem Neckar gelegenen Flurstücke;

9. **Gemeinde Talheim**

rechts des Neckars von Neckarfluss-km 120.80 - 121.36, Gemarkung Talheim, das Gewann Au;

10. **Stadt Lauffen**

links des Neckars von Neckarfluss-km 119.16 - 128.07, Gemarkung Lauffen, die Gewanne Au und Wasen, einen Teil des Gewanns auf dem Kies; rechts des Neckars, Gemarkung Lauffen, den an die Gemarkung Talheim angrenzenden Teil des Gewanns Neckarrain;

11. **Gemeinde Neckarwestheim**

rechts des Neckars von Neckarfluss-km 127.20 - 129.13, Gemarkung Neckarwestheim, die Begrenzung führt entlang der Oberkante der Uferböschung bzw. dem Gleiskörper der Betriebsbahn der Württembergischen Portland-Zementwerke.



1/14

**R e c h t s v e r o r d n u n g e n  
über Überschwemmungsgebiete**

1/14.2

**Rechtsverordnung des Bürgermeisteramts der Stadt Heilbronn  
über die Erklärung von Überschwemmungsgebieten am Leinbach  
- Gewässer II. Ordnung -  
auf Gemarkung Heilbronn-Frankenbach  
und Heilbronn-Neckargartach**

vom 22. September 1986

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 40 vom 2. Oktober 1986

Aufgrund von § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) und der §§ 77, 79 sowie 96 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1976 (GBl. S. 369) wird verordnet:

**§ 1  
Überschwemmungsgebiet**

Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses am Leinbach werden überflutete Gebietsteile der Gemarkung Heilbronn-Frankenbach und Heilbronn-Neckargartach zum Überschwemmungsgebiet erklärt.

**§ 2****Umfang des Überschwemmungsgebiets**

1. Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in einer Karte M 1:2500 durch schwarzpunktierte Linien dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
2. Die Verordnung mit Karte liegt bei der Unteren Wasserbehörde<sup>\*)</sup> für zwei Wochen zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden aus. Die Auslegung beginnt eine Woche nach Bekanntgabe des Textteils.
3. Die Verordnung mit Karte ist nach ihrer Verkündung bei der in Absatz 2 genannten Stelle zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

**§ 3****Genehmigungsvorbehalt**

(1) Im Überschwemmungsgebiet bedürfen folgende Vorhaben einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde:

1. Die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche;
2. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Bauten und sonstigen Anlagen (z.B. Einfriedigungen);
3. das Anlegen oder Beseitigen von Baum- oder Strauchgruppen;
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen und das Lagern von Stoffen, ausgenommen die kurzfristige Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Grundstücke im Überschwemmungsgebiet.

<sup>\*)</sup> Die Aufgaben der Unteren Wasserbehörde werden vom Amt für Straßenverkehr und Umwelt der Stadt Heilbronn wahrgenommen.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen Maßnahmen, für die eine Bewilligung, Erlaubnis oder sonstige Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder Wassergesetz erforderlich ist oder die der Gewässerunterhaltung dienen.

#### **§ 4 Verbote**

(1) Im Überschwemmungsgebiet sind folgende Maßnahmen verboten:

1. Das Umbrechen von Grünland in Ackerland;
2. das Roden von Wald.

(2) Die Untere Wasserbehörde kann im Einzelfalle von den Verboten des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

#### **§ 5 Einzelanordnungen**

Die Untere Wasserbehörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks

1. Gegenstände zu beseitigen hat, die den Wasserabfluss behindern können;
2. Auflandungen verhütet und Auflandungen, Aufschüttungen oder Vertiefungen beseitigt;
3. unter Verstoß gegen wasserrechtliche Bestimmungen in Ackerland umgebrochenes Grünland wieder in Grünland umzuwandeln hat.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen Einzelanordnungen nach § 5 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten und können nach § 120 Abs. 1 Nr. 15 und 16 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

1/16

**V e r o r d n u n g e n  
über Naturschutzgebiete**

1/16.1

**Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
als Höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet  
"Prallhang des Neckars bei Lauffen"**

vom 15. Februar 1984

Bekannt gemacht im Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr. 7  
vom 30. März 1984

Aufgrund von § 21, § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

**§ 1  
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet des Stadtteils Horkheim, Stadtkreis Heilbronn, der Stadt Lauffen a.N. und der Gemeinde Talheim, Landkreis Heilbronn, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Prallhang des Neckars bei Lauffen".

## § 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 2,96 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 27. Juni 1983 auf dem Gebiet des Stadtkreises Heilbronn, Stadtteil Horkheim, Gemarkung Horkheim, einen 5 m breiten Streifen, beginnend an der Markungsgrenze der Parzelle Nr. 2761, 2763 - 2765, 2767 - 2769, 2771, 2773 - 2775, 2777, 2779, 2780, 2782, 2783, 2663 - 2665, 2668, 2670, 2672, 2673, 2675 - 2682, 2647, 2649, 2650, 2652, 2654, 2656, 2657, 2659, 2660, 2662;

auf dem Gebiet der Gemeinde Talheim, Gemarkung Talheim, einen 5 m breiten Streifen, beginnend an der Markungsgrenze der Parzelle Nr. 2472/1 und 2472/2, 2473/1 und 2473/2, 2474 - 2476, 2477/1 und 2477/2, 2478 - 2481, 2482/1 und 2482/2, 2483, 2484/1 und 2484/2, 2485, 2486/1 und 2486/2, 2487/1 und 2487/2, 2488, 2489, 2490/1 und 2490/2, 2491, 2492, 2493/1, 2494/1 und 2494/2, 2495 - 2500 und eine Teilfläche des Feldwegs 18;

auf dem Gebiet der Stadt Lauffen, Gemarkung Lauffen Dorf, die Parzelle Nr. 2393/2 und 2393/3. Gemarkung Lauffen Stadt, die Parzelle Nr. 2482/1.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 27. Juni 1983 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 27. Juni 1983 im Maßstab 1 : 2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und bei der Stadt Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde sowie beim Landratsamt Heilbronn in Heilbronn auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung, im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Sicherung und der Erhalt dieses geologischen Aufschlusses einschließlich der Trockenmauern mit seinen floristischen und faunistischen Begleitern.

### **§ 4 Verbote**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere der Abbau und die Entnahme von Steinen;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. den Felsaufschluss zu beklettern;
14. Hängegleiter zu betreiben.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass die vorhandenen Trockenmauern in der jetzt bestehenden Ausgestaltung zu erhalten sind;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für die bestimmungsmäßige Nutzung militärischer Anlagen und Einrichtungen ohne weitere Flächeninanspruchnahme;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der Höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.



## **§ 6 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als Höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

## **§ 7 Meldepflicht**

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt bzw. dem Bürgermeisteramt als Untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

1/16

**V e r o r d n u n g e n  
über Naturschutzgebiete**

1/16.2

**Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
als Höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet  
"Köpfertal"**

vom 16. Januar 1985

Bekannt gemacht im Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr. 3  
vom 28. Februar 1985

Aufgrund von § 21, § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

**§ 1  
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn, Stadtkreis Heilbronn, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Köpfertal".

## **§ 2 Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 32 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 26. August 1983 auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn, Gemarkung Heilbronn, die Flurstücke Nrn. 3/5 (Köpferbach bzw. Pfühlbach), 3600/3, 3601/1 - /4, 3602/1 - /3, 3605, 3606/1 und /2, 3607 (Teilfläche), 3607/1 und /2, 3608, 3609/1 und /2, 3610/1 - /4, 3611, 3612, 3613/1 - /6, 3614/1 (Teilfläche), 3615/1 und /2, 3616/1 - /7, 3619/1 und /2, 3620/1 - /6, 3621 - 3626, 3627 (Teilfläche), 3628 (Teilfläche), 3631, 3633 (Teilfläche), 3634/1 (Teilfläche), 3757 (Teilfläche), 3758 (Teilfläche), 3759 (Teilfläche), 3760, 3761 (Teilfläche), 3762, 7798 (Teilfläche), 7799, 7821 - 7831, 7831/1 und /2, 7832 - 7841, 11900/1 (Teilfläche), F.W. 160 (Teilfläche) und F.W. 459 (Teilfläche).

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 26. August 1983 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 26. August 1983 im Maßstab 1 : 2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und bei der Stadt Heilbronn in Heilbronn auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck ist der Schutz des Köpfertales mit mehreren Feuchtgebieten und naturnahem Schluchtwald sowie einer Felsklinge aus faunistischen und vegetationskundlichen Gründen.

## **§ 4 Verbote**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, ausgenommen die Beseitigung vorhandener Kleinbauten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, ausgenommen die Aufgabe kleingärtnerischer Nutzung;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer außerhalb der zugelassenen Feuerstelle beim Köpferbrunnen anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei im Köpferbach und im Köpferbachstausee unter besonderer Berücksichtigung der §§ 13 und 14 FischG;
3. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass die heimische standorttypische Schluchtwaldbestockung erhalten bleibt bzw. wieder hergestellt wird und die Verjüngung kleinflächig, mit einer maximalen Kahlschlagsgröße von 0,5 ha, erfolgt;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung mit der Maßgabe, dass das Wassergerinne in der Steinkohlenklinge, dem Köpferbach und seinen Seitenzuflüssen künftig von Verbauungen und Uferbefestigungen freigehalten wird;
5. für Pflegemaßnahmen und Geltungsmaßnahmen, die von der Höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) Auf den in der Natur gekennzeichneten in der Reitwegverordnung des Stadtkreises Heilbronn festgelegten Wegen ist das Reiten zulässig.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als Höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

**§ 7**  
**Meldepflicht**

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Stadt Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

1/16

**Verordnungen  
über Naturschutzgebiete**

1/16.3

**Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
als Höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet  
"Schilfsandsteinbruch beim Jägerhaus mit Umgebung"**

vom 13. Februar 1986

Bekannt gemacht im Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr. 6  
vom 9. April 1986

Aufgrund von § 21, § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

**§ 1  
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Schilfsandsteinbruch beim Jägerhaus mit Umgebung"

## **§ 2 Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 29,6 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 17. Juli 1985 auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn Teile der Flurstücke Nrn. 11898/4, 11895/7, 8213-8224 sowie das Flurstück Nr. 8225.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 17. Juli 1985 im Maßstab 1:25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 17. Juli 1985 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Bürgermeisteramt Heilbronn in Heilbronn auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung, im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck ist

- die Erhaltung des aufgelassenen Steinbruchgeländes als naturkundlich und kulturhistorisch bedeutsames Gebiet, die Beibehaltung der charakteristischen Eigenart als wertvoller Lebensraum für die heimische wildlebende Tier- und Pflanzenwelt,
- die Sicherung des Gebietes für die nicht an Einrichtungen jeglicher Art gebundene stille Erholung der Allgemeinheit,
- die Beibehaltung der Artenzusammensetzung des Waldes.



## **§ 4 Verbote**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
14. zu klettern;
15. Chemikalien einzubringen und zu düngen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass
  - a) die Artenzusammensetzung des Waldes nördlich, nordöstlich und östlich des Bruchgeländes langfristig beibehalten wird (vorherrschend Stieleiche und Traubeneiche, Rot- und Hainbuche);
  - b) die Artenzusammensetzung des Waldes auf den früheren Abraumhalden langfristig der unter Ziffer a) beschriebenen angeglichen wird. Hierbei ist zunächst der Nadelholzanteil zu reduzieren. Entsprechend den Standortbedingungen und der natürlichen Verjüngung kann das Spektrum der Laubbaumarten erweitert werden auf Ahorn, Kirsche, Esche und sonstige standortgerechte Laubbaumarten;
  - c) auf der ganzen Fläche, eine möglichst hohe Umtriebszeit der Bestände eingehalten wird;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der Höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als Höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

## **§ 7 Meldepflicht**

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Naturschutzverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart "Schilfsandsteinbruch beim Jägerhaus Heilbronn" vom 30. August 1972, veröffentlicht im GBl. 1972, S. 590 und die Landschaftsschutzverordnung des Stadtkreises Heilbronn vom 6. Mai 1983, veröffentlicht am 13. Mai 1983 im Amtsblatt für den Stadt- und Landkreis Heilbronn Nr. 19 S. 4, außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen.

1/16

**V e r o r d n u n g e n  
über Naturschutzgebiete**

1/16.4

**Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
als Höhere Naturschutzbehörde und Obere Jagdbehörde  
über das Naturschutzgebiet  
"Altneckar Horkheim"**

vom 26. November 1987

Bekannt gemacht im Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr. 22  
vom 30. Dezember 1987

Aufgrund von § 21, § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199) und § 22 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 15. März 1954 (GBl. S. 35) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979, S. 12) wird verordnet:

**§ 1  
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn - Stadtkreis Heilbronn - und der Gemeinden Lauffen am Neckar und Nordheim, Landkreis Heilbronn, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Altneckar Horkheim“.

## § 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 43,2 ha.

Es umfasst nach dem Stand vom 11. Juni 1986 auf dem Gebiet der Gemeinde Lauffen am Neckar, Gemarkung Lauffen, die Flste. Nr. 1/2 (Fluss-Teilfläche), 895, 915/1 (Teilfläche), 915/2;

Gemeinde Nordheim, Gemarkung Nordheim, Flst. Nr. 3435, 1372/2, 4172 (Teilfläche);

Stadt Heilbronn, Gemarkung Horkheim, die Flste. Nr. 3156, 3157 (Teilfläche), 2831, 2844, 2846, 2851, 2853, 2857, 2859, 2883, 2886/1 - 2886/3, 2887 - 2892, 2894, 2895, 2898, 2900 - 2902, 2904, 2905, 2942, 2943, 2945, 2946, 2948 - 2950, 2952, 2953, 2955, 2956, 2958, 2959, 2961, 2962, 2964 - 2966, 2988 (Teilfläche), 2989, 2990 (Teilfläche), 2994, 2997, 2998, 3002, 3006, 3007, 3011, 3015, 3016, 3020 (Teilfläche), 3027, 3028 sowie die Teilflächen der Flste. Nr. 3031, 3032, 3036, 3037, 3040, 3041, 3045, 3048, 3049, 3054, 3055, 3058, 3059, 3066, 3067, 3071, 3072, 3077, 3078, 3103, 3114, 3116, 3150;

Gemarkung Klingenberg die Teilflächen der Flste. Nr. 2 (Fluss), 1365/2, 1365/1, 1366/2, 1366/3, 1367/1, 1367/2, 1372/1, 93/1, 70/4, 93, 113, 120, 121, 122, 123/2, 124/2, 125, 126, 127, 129, 132, 133, 135, 137/1, 138/2, 138/4, 138/7;

Gemarkung Sontheim, Teilfläche von Flst. 2/1 (Fluss).

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29. September 1987 im Maßstab 1:25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29. September 1987 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart, bei der Stadt Heilbronn als Untere

Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Heilbronn auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung, im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck ist der Erhalt einer natürlichen Flussstrecke des Neckars und angrenzender Gebiete sowie der Erhalt der im Flussbett bestehenden Schotterbänke und der Ufersteilzonen mit ihren jeweils unterschiedlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzengemeinschaften.

### **§ 4 Verbote**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere Baggerungsmaßnahmen im Flussbett vorzunehmen;

4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
14. Flugmodelle in Betrieb zu nehmen;
15. Wege zu verlassen; die Grundstücke östlich des FW Parz. 2990 einschließlich der Wege Parz. 2883, 2891 und 2904 in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai zu betreten.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai die Jagd auf dem Gebiet östlich des FW 2990 nicht ausgeübt wird;

2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, dass südlich des Fußgängersteiges in der Zeit vom 1. März bis 30. September auf bis zu 400 m Uferlänge und der Zeit vom 1. April bis 15. Juli auf weitere bis zu 400 m Uferlänge nicht geangelt werden darf. Diese Uferabschnitte werden jeweils jährlich von der Höheren Naturschutzbehörde festgelegt und im Gelände markiert, fischereiliche Veranstaltungen (Wett-, Preis-, Königsfischen, Fischerfeste usw.) sind untersagt;
3. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, dass die Bäume auf den Flurstücken 2948, 2949 und 2898 nicht gefällt werden dürfen und in einem Radius von 20 m um diese Bäume nicht umgebrochen werden darf;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an der Bundeswasserstraße Neckar im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der Höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als Höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.



**§ 7**  
**Meldepflicht**

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt oder dem Bürgermeisteramt Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

## **V e r o r d n u n g**

### **des Bürgermeisteramts Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmälern im Stadtkreis Heilbronn**

vom 6. April 1984

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16 vom 19. April 1984

Aufgrund von §§ 24 und 58 Absatz 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Höhere Naturschutzbehörde verordnet:

#### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmälern erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Lagen der Naturdenkmäle sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 und in 6 Lageplänen im Maßstab 1 : 500 mit einer durchgezogenen schwarzen Linie eingetragen. Der geschützte Bereich der flächenhaften Naturdenkmäle und die geschützte Umgebung der Naturgebilde sind in den Lageplänen gerastert dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Anlage und Karten

wird beim Bürgermeisteramt Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde \*) in Heilbronn zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

## **§ 2 Verbote**

Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbilds.

## **§ 3 Zulässige Handlungen**

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist;
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## **§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage.

---

\*) Die Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde werden vom Amt für öffentliche Ordnung wahrgenommen.

**§ 5**  
**Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Mai 1984 in Kraft.

**Tabelle als A4-quer extra gespeichert**  
**Anlage zur**  
**Verordnung des Bürgermeisteramts Heilbronn**

vom 6. April 1984

Schutzgegenstand und _____		Schutzzweck	Beschränkungen	Schutz-
		der bisherigen		Pflege-
		geschützte Umgebung		maßnahmen
Naturdenkmal				
Nutzung				
(Anzahl)	(Gemeinde/Ortsteil)	(Bezeichnung)		
(Art)	(Flurstück-Nr.)	(Flurstück-Nr.)		
(Name)	(Karte/Lageplan)	(Karte/Lageplan)		
1   1 Baumreihe   Sommerlinden   Bäume dürfen   und Eichen   entfernt werden   auf dem   Wartberg	Heilbronn, Flurstück- Nr. 11894/1 Flurkarte- Lücken durch Neupflan- Nr 6312, 6212, 6213 zungen von Linden Südwesttrauf des Wart- bergwalds	Kronenbereich mit Grünstreifen vor den Waldabteilun- gen von Linden		Erhaltung mar- kanter Bäume     gen II 4 und II 5
2   1 Ulme   "Mattesulme"	Heilbronn, Waldabtei- lung IV 7 "Alte Schieß- bahnen", Flurkarte-Nr. 6014, östlich des Feldwegs 112/2	Kronenbereich, Waldabteilung IV 7 Flurkarte-Nr. 6014		Erhaltung seltener Bäume
3   1 Eiche   (Stieleiche)   "Keplereiche"	Heilbronn, Waldabtei- lung IV 18, Saubuckel, Flurkarte-Nr. 5913 auf etwas erhöhtem Platz am Ostrand der Köpferanlage	Kronenbereich, Waldabteilung IV 18, Saubuckel, Flurkarte-Nr. 5913		Erhaltung seltener Bäume
4   4 Ulmen auf   der Cäcilien-   wiese	Heilbronn, Flurstück- Nr. 5691, Flurkarte- Nr. 5912 und 6012, östlich der Cäcilien- brunnenstraße	Kronenbereich, Flurstück-Nr. 5691, Flurkarte-Nr. 5912 und 6012		Erhaltung na- turgeschicht- lich bedeut- samer und sel- tener Bäume

## Tabelle als A4-quer extra gespeichert

5	2 Bäume (1 Bergulme alter Bäume 1 Bergahorn)	Heilbronn, Gymnasiumstraße 29, Flurkarte-Nr. 6111, Garten hinter Gebäude Nr. 29	Kronenbereich, Gymnasiumstraße 29, Flurkarte-Nr. 6111	Erhaltung im Stadtinnern
6	1 Hohlweg mit Böschung Pflanzen- "Waldhöhle"	HN-Neckargartach, Weg Flurstück-Nr. 2928 Flurkarte-Nr. 6409, Endstück der Biberacher Straße	Weg Flurstück- Böschungsteile durch Flurkarte-Nr. 6409	Erhaltung des Nr. 2928, biotops und Tierbiotops

**Anlage zur  
Verordnung des Bürgermeisteramts Heilbronn**

vom 6. April 1984

Schutzgegenstand			Schutzzweck	Beschränkungen der bisherigen Nutzung	Schutz- und Pfleßmaßnahmen	
Naturdenkmal		geschützte Umgebung				
(Anzahl)	(Gemeinde/Ortsteil)	(Bezeichnung)				
(Art)	(Flurstück-Nr.)	(Flurstück-Nr.)				
(Name)	(Karte/Lageplan)	(Karte/Lageplan)				
1	1 Baumreihe Sommerlinden und Eichen auf dem Wartberg	Heilbronn, Flurstück- Nr. 11894/1 Flurkarte- Nr. 6312, 6212, 6213 Südwesttrauf des Wart- bergwalds	Kronenbereich mit Grünstreifen vor den Waldabteilun- gen II 4 und II 5	Erhaltung mar- kanter Bäume	Nur abgängige Bäume dürfen entfernt werden	Ausbessern etwaiger Lücken durch Neupflan- zungen von Linden
2	1 Ulme "Mattesulme"	Heilbronn, Waldabtei- lung IV 7 "Alte Schieß- bahnen", Flurkarte-Nr. 6014, östlich des Feldwegs 112/2	Kronenbereich, Waldabteilung IV 7 Flurkarte-Nr. 6014	Erhaltung seltener Bäume		Entfernung bedrän- gender Nachbarbäume
3	1 Eiche (Stieleiche) "Keplereiche"	Heilbronn, Waldabtei- lung IV 18, Saubuckel, Flurkarte-Nr. 5913 auf etwas erhöhtem Platz am Ostrand der Köpferanlage	Kronenbereich, Waldabteilung IV 18, Saubuckel, Flurkarte-Nr. 5913	Erhaltung seltener Bäume		
4	4 Ulmen auf der Cäcilien- wiese	Heilbronn, Flurstück- Nr. 5691, Flurkarte- Nr. 5912 und 6012, östlich der Cäcilien- brunnenstraße	Kronenbereich, Flurstück-Nr. 5691, Flurkarte-Nr. 5912 und 6012	Erhaltung na- turgeschicht- lich bedeut- samer und sel- tener Bäume		
5	2 Bäume (1 Bergulme 1 Bergahorn)	Heilbronn, Gymnasiumstraße 29, Flurkarte-Nr. 6111, Garten hinter Gebäude Nr. 29	Kronenbereich, Gymnasiumstraße 29, Flurkarte-Nr. 6111	Erhaltung alter Bäume im Städtinnern		
6	1 Hohlweg mit Böschung "Waldhohle"	HN-Neckargartach, Weg Flurstück-Nr. 2928 Flurkarte-Nr. 6409, Endstück der Bibera- cher Straße	Weg Flurstück- Nr. 2928, Flurkarte-Nr. 6409	Erhaltung des Pflanzen- biotops und Tierbiotops		Ergänzung vergraster Böschungsteile durch Pflanzung zusätzli- cher Sträucher

1/18

## **V e r o r d n u n g**

### **des Bürgermeisteramts Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Heilbronn**

vom 6. Mai 1983

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 19 vom 13. Mai 1983<sup>1)</sup>

Aufgrund von § 22 und § 58 Absatz 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums als Höhere Naturschutzbehörde verordnet:

#### **§ 1**

#### **Erklärung zum Schutzgebiet**

Folgende in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Stadt Heilbronn werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt:

1. Stiftsberg - Wartberg
2. Galgenberg - Schweinsberg - Staufenberg
3. Deinenbachtal
4. Schozachtal - Weidach - Wertwiesen
5. Neckaraue südlich Heilbronn
6. Horkheimer Insel
7. Neckartalhang südlich Klingenberg
8. Neckartalhang zwischen Böckingen und Klingenberg
9. Neckartalhang nördlich Neckargartach
10. Böllinger Bach.

---

<sup>1)</sup> Geändert durch Verordnung vom  
08.10.93 (Amtsbl. Nr. 44 v. 05.11.93), in Kraft seit 06.11.93  
05.08.14 (Amtsbl. Nr. 17 v. 21.08.14), in Kraft seit 06.08.14



## § 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 1936 ha.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile werden im wesentlichen wie folgt begrenzt:

### 1. Stiftsberg - Wartberg

Von der Neckarsulmer Straße (Bundesstraße 27) entlang der Gemarkungsgrenze zur Stadt Neckarsulm nach Osten, entlang der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Erlenbach-Binswangen (unter Ausschluss des Verkehrsübungsplatzes), entlang der Gemarkungsgrenze zur Stadt Weinsberg bis Gewann Ried, zur Öhringer Straße (Bundesstraße 39), entlang der Haller Straße bis zur Einmündung der Orthstraße, von dort aus nach Norden zur Kübelstraße, südlich der Kübelstraße nach Osten, durch das Gewann Breitenloch bis zum Israelitischen Friedhof, von dort aus entlang den Weinbergen östlich der Raffeltersteige und nördlich der Gundelsheimer Straße sowie östlich der Tscherning- und Mettelbachstraße zur Binswanger Straße, weiter zur Neckarsulmer Straße (Bundesstraße 27) und östlich der Neckarsulmer Straße zurück zum Ausgangspunkt an der Gemarkungsgrenze nach Neckarsulm.

### 2. Galgenberg - Schweinsberg - Staufenberg

Von der Haller Straße östlich des Heuholzer Weges zum Weinsberger Sattel, entlang der alten Weinsberger Straße zur Gemarkungsgrenze zur Stadt Weinsberg, entlang der Gemarkungsgrenze nach Süden bis zum Exerzierplatz Waldheide, entlang der Westseite des Exerzierplatzes, entlang der Donnbronner Straße (Kreisstraße 9550) zur Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Untergruppenbach – Donnbronn, entlang der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Flein bis zur verlängerten Charlottenstraße (Landesstraße 1100), südlich um das Anwesen der Schwabenhof-Kaserne zur Stuttgarter Straße (Landesstraße 1101), südlich und östlich um die John-F.-Kennedy-Siedlung, einschließlich der Gewanne Stahlbühlwiesen und Cäcilienbrunnen, südlich der Winzerstraße und der Straße Im Stahlbühl nach Osten zur Schweinsbergstraße, östlich der Köhlstraße, entlang der Südseite der Nürnberger Straße zu den Gewannen Burgmal und Hörnlis, zum Trappensee, Pfühlpark, nördlich der Karl-Wulle-Straße und östlich der Hegelmaierstraße, zur Katzensteige und Robert-Mayer-Straße, südlich der Armsündersteige, Gewann Krug und zum Ausgangspunkt Haller Straße östlich des Heuholzer Weges zurück. Ausgenommen sind das bebaute Gebiet beiderseits der Jägerhausstraße (östlich des Trappensees) sowie die Schießbahnen im Schweinsbergwald und der Bereich um die Reithalle am Staufenberg Weg.

**3. Deinenbachtal**

Tal des Deinenbachs ab Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Flein bis zur Hofwiesenstraße einschließlich des Gewanns Deinenäcker bis zum neuen Friedhof in Heilbronn-Sontheim.

**4. Schozachtal - Weidach - Wertwiesen**

Vom Freibad Neckarhalde zum Hochwassersperrtor am Stadtneckar, entlang dem Neckar bis zur Gemarkungsgrenze nach Horkheim, Schozachtal bis zur Gemarkungsgrenze nach Talheim, Gewann Meisenhalde, entlang der Alemannen-, Horkheimer-, Kolpingstraße und unter Einschluß des Gewanns Hohrain zurück zum Ausgangspunkt.

**5. Neckaraue südlich Heilbronn**

Ostseite des Neckars von Flusskilometer 119 nach Norden bis zur Sontheimer Brücke, entlang dem Hochwasserdamm bis zum Bahnübergang bei der Klingenberg- und Zabergäustraße, entlang dem Bahnkörper der Bahnlinie Heilbronn-Stuttgart und zurück zum Ausgangspunkt Flusskilometer 119.

**6. Horkheimer Insel**

Die Horkheimer Insel ist begrenzt im Osten durch den Schifffahrtskanal, im Westen durch den Neckar.

**7. Neckartalhang südlich Klingenberg**

Das Schutzgebiet umfasst den Neckartalhang von der Kirchgasse nach Südwesten bis zur Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Nordheim und schließt den Bereich um das Klingenger Schloss mit ein.

**8. Neckartalhang zwischen Böckingen und Klingenberg**

Das Schutzgebiet umfasst den Neckartalhang vom Bereich der Felsenstraße und nördlich der Theodor-Heuss-Straße und Ludwigsburger Straße bis zum Gewann Kappelfeldle.

**9. Neckartalhang nördlich Neckargartach**

Das Schutzgebiet umfasst den Neckartalhang westlich der Neckarau nach Süden oberhalb der Böllinger Straße bis zur Rolandstraße.

**10. Böllinger Bach**

Das Schutzgebiet wird begrenzt im Norden durch die Gemarkungsgrenze nach Obereisesheim, im Westen durch die Gemarkungsgrenze nach Biberach, im Osten durch den Bereich der Autobahnausfahrt Obereisesheim und im Süden durch den Vicinalweg Nr. 11 oberhalb der Böllinger Mühle, der geradlinig nach Westen zur Gemarkungsgrenze Biberach verlängert wird.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 und, mit Ausnahme des Gebietes 4 „Schozachtal-Weidach-Wertwiesen“, in 47 Flurkarten im Maßstab 1 : 2 500 schwarz eingezeichnet. Für das Teilgebiet 4 „Schozachtal-Weidach-Wertwiesen“ sind die Grenzen in 2 Detailkarten im Maßstab 1 : 2500 blau eingezeichnet und die Fläche mit einer blauen Schraffierung dargestellt.

Die Verordnung mit Karten ist bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Heilbronn zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Schutzzweck ist:

1. Die Erhaltung der Naherholungsgebiete in ihrem besonderen Erholungsinhalt und Erholungswert sowie in ihrem landschaftlichen Reiz für die Allgemeinheit;
2. die Erhaltung erd- und flussgeschichtlich bedeutungsvoller Objekte und Landschaftsräume in ihrer natürlichen Ausbildung;
3. die Erhaltung typischer Landschaftsglieder wie Fluss- und Bachläufe, herausragende Höhen und sonstiger Landschaftsteile in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit;
4. die Erhaltung von Grünflächen wegen ihrer unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung und ihrer kleinklimatischen Bedeutung für die Stadtbevölkerung.

### **§ 4**

#### **Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
4. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

## **§ 5** **Erlaubnisvorbehalt**

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
9. Betrieb von Motorsport, sowie von motorgetriebenen Schlitten;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze;
11. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;

14. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
15. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
16. Beseitigung oder Veränderung wesentlicher Bestandteile der Landschaft wie Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Rohrbestände, Felsen und ähnliche Naturerscheinungen, soweit diese zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen;
17. Umbruch von Wiesen in Ackerland in den Talauen der Gewässer zweiter Ordnung.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

(6) Eine nach Absatz 3 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe ihrer Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als zwei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;

3. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nr. 16;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

### **§ 7 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Absatz 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 26 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung des Bürgermeisteramts Heilbronn über Landschaftsschutzgebiete im Stadtkreis Heilbronn vom 30. März 1960 und die Verordnung des Bürgermeisteramts Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Heilbronn vom 26. Oktober 1981 außer Kraft.

**V e r o r d n u n g**

**des Bürgermeisteramts Heilbronn  
als Untere Naturschutzbehörde  
zum Schutz eines Naturdenkmals  
(Sandsteintrockenmauer im Gewann Großer Stiftsberg)  
im Stadtkreis Heilbronn**

vom 6. August 1987

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 33 vom 13. August 1987

Aufgrund von §§ 24 und 58 Absatz 3 und Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG -) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart verordnet:

**§ 1**

**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichnete Sandsteintrockenmauer (die Mauer befindet sich an der Südwestgrenze der Grundstücke, Flst. Nr. 11344 und 11345, Gewann Großer Stiftsberg, Gemarkung Heilbronn) wird zum Naturdenkmal erklärt.

(2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergibt sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2**

### **Verbote**

(1) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu besteigen, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Eine Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt durch Abgrabung, Auffüllung oder Aufschüttung zu verändern;
4. Chemikalien und Pflanzenschutzmittel im unmittelbaren Bereich des Schutzgegenstandes (z.B. Herbizide, Fungizide, Insektizide u.a.) anzuwenden;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;



8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkehrsstände aufzustellen;
10. Feuer anzumachen, Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen sowie ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
11. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

### **§ 3 Zulässige Handlungen**

§ 2 Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle zugelassen oder angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

### **§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Naturdenkmal kann durch Einzelanordnung festgelegt werden.

### **§ 5 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bürgermeisteramtes Heilbronn zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtkreis Heilbronn vom 6. April 1984 bleibt von dieser Verordnung unberührt.

## **V e r o r d n u n g**

**des Bürgermeisteramts Heilbronn  
als Untere Naturschutzbehörde  
zum Schutz der Landschaftsteile Leimbachtal  
(Frankenbach - westlich der Schafhausstraße,  
Gewann "Unteres Wert"  
Neckgartach - östlich der Saarbrückener Straße  
Gewann "Raißwiesen")  
Rotbachtal (südöstlich von Kirchhausen - nordwestlich  
von Frankenbach), Kühnbachtal (östlich von Biberach)**

vom 6. Oktober 1987

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 41 vom 8. Oktober 1987<sup>1)</sup>

Aufgrund der §§ 22, 58 Absatz 3 und 4 und § 64 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654, ber. GBl. 1976 S. 96), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Höhere Naturschutzbehörde verordnet:

### **§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet**

Folgende, in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteile im Gebiet der Stadt Heilbronn werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt:

---

1) Geändert durch Verordnung vom  
08.10.93 (Amtsbl. Nr. 44 v. 05.11.93), in Kraft seit 06.11.93

1. Leinbachtal
2. Rotbachtal
3. Kühnbachtal

## **§ 2** **Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 213 ha.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte des Vermessungs- und Katasteramts der Stadt Heilbronn vom 19. September 1986 im Maßstab 1 : 20 000 und teilweise in 16 Flurkarten im Maßstab 1 : 2 500 schwarz eingezeichnet. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt Heilbronn (Amt für Straßenverkehr und Umwelt), Marktplatz 11, 74072 Heilbronn, zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

## **§ 3** **Schutzzweck**

Schutzzweck der in § 1 genannten Landschaftsteile ist:

1. Die Erhaltung der Naherholungsgebiete in ihrem besonderen Erholungsinhalt und Erholungswert sowie in ihrem landschaftlichen Reiz für die Allgemeinheit;
2. die Erhaltung erd- und flussgeschichtlich bedeutungsvoller Objekte und Landschaftsräume in ihrer natürlichen Ausbildung;
3. die Erhaltung typischer Landschaftsglieder wie Fluss- und Bachläufe, herausragende Höhen und sonstiger Landschaftsteile in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit;
4. die Erhaltung von Grünflächen wegen ihrer unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung und ihrer kleinklimatischen Bedeutung für die Stadtbevölkerung.

#### **§ 4 Verbote**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
4. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung sind Flächen, die im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne liegen, ausgenommen; für diese Flächen gelten die Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes.

#### **§ 5 Erlaubnisvorbehalt**

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;

4. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze;
11. Verankern von schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
14. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
15. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;

16. Beseitigung oder Veränderung wesentlicher Bestandteile der Landschaft wie Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Rohrbestände, Felsen und ähnliche Naturerscheinungen, soweit diese zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen.
17. Umbruch von Wiesen in Ackerland in den Talauen der Gewässer zweiter Ordnung.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Auflagen kann Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.
- (6) Eine nach Absatz 3 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe ihrer Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als zwei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nr. 16;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## **§ 7 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Absatz 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Absatz 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen,



2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.

### **§ 9** **Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Landschaftsschutzverordnung des Bürgermeisteramtes Heilbronn vom 6. Mai 1983 bleibt von dieser Verordnung unberührt.

**V e r o r d n u n g**

**des Bürgermeisteramtes Heilbronn  
als Untere Naturschutzbehörde  
zur einstweiligen Sicherstellung  
des flächenhaften Naturdenkmales  
"Frankenbacher Sande"**

vom 4. Oktober 1989

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 41 vom 12. Oktober 1989

Aufgrund von §§ 24, 58 Absatz 3 und 4, 60 Absatz 2 und 64 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG -) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zum sichergestellten  
flächenhaften Naturdenkmal**

Es ist geplant, den in § 2 näher bezeichneten Bereich auf der Gemarkung Frankenbach zum flächenhaften Naturdenkmal zu erklären. Damit auf dem in § 2 näher bezeichneten Bereich keine Eingriffe vorgenommen werden, die den biologisch-ökologischen sowie landschaftlichen Wert des Bereiches beeinträchtigen, wird der Bereich hiermit als flächenhaftes Naturdenkmal einstweilen sichergestellt. Das einstweilen sichergestellte flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Frankenbacher Sande".

## **§ 2** **Schutzgegenstand**

1. Das einstweilen sichergestellte flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von rund 3,7 ha.
2. Es umfasst auf Gemarkung Frankenbach die Grundstücke, Flurstück Nr. 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2101/1, 2101/2, 2104/1, 2104/2, 2109, 2110, 2111 sowie die nördlich des Feldweges 2047 gelegenen Teilflächen der Flurstücke 2016/1, 2016/2, 2017, 2018, 2019 und Teilfläche des Flurstücks 2048 (Feldweg).
3. Die genauen Grenzen des einstweilen sichergestellten flächenhaften Naturdenkmals sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in einem Flurkartenausschnitt im Maßstab 1 : 2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten können bei der Unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Straßenverkehr und Umwelt der Stadt Heilbronn, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 11, 7100 Heilbronn, von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

## **§ 3** **Schutzzweck**

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung ökologisch wertvoller Flächen mit Vorkommen folgender besonders geschützter, landesweit vom Aussterben bedrohter Amphibienarten, die durch den Einbau von Erdmassen akut gefährdet sind:

1. Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
2. Wechselkröte (*Bufo viridis*)
3. Erdkröte (*Bufo Bufo*)
4. Grasfrosch (*Rana temporaria*)
5. Gelbbauchunke (*Robina variegata*)
6. Grünfrosch (*Rana esculenta/lesonae*).

Aufgrund der zahlreichen Grenzstrukturen im Grubengelände weist der Bereich eine besonders große Pflanzen- und Tierartenvielfalt auf und fungiert als Lebensraum zahlreicher, zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Es besteht auch ein dringendes Schutzbedürfnis, um insbesondere die Restpopulationen der vom Aussterben bedrohten und auf der Roten Liste verzeichneten Amphibienarten wie z.B. Kreuzkröte, Wechselkröte, Erdkröte, Grasfrosch, Gelbbauchunke und Grünfrosch zu erhalten und eine Regenerationsmöglichkeit für im Bestand geschrumpfte Bestände zu schaffen.

Außerdem zeigt das Profil der Sand- und Kiesgrube einen bedeutenden erdgeschichtlichen Aufschluss, der aus geologischen, bodenkundlichen, landschafts- und naturgeschichtlichen sowie landeskundlichen und kulturellen Gründen erhalten bleiben muss.

#### **§ 4 Verbote**

Es ist verboten, in dem einstweilen sichergestellten flächenhaften Naturdenkmal Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des flächenhaften Naturdenkmals führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachhaltige Veränderung des Erscheinungsbildes.

Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Mauern, Zäune, Hecken und ähnliche Einfriedigungen zu errichten, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
3. die Bodengestalt vor allem durch Abgrabungen, Auffüllungen und Aufschüttungen zu verändern;

4. Entwässerungs- und andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
7. Insektizide oder Herbizide zu verwenden;
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die geschützten Flächen mit Fahrzeugen zu befahren bzw. durch Unbefugte zu betreten;
10. Dünger und Chemikalien einzubringen;
11. Kleingewässer (Feuchtbiotope) insbesondere als Fischwasser oder in sonstiger Weise zu benutzen;
12. Grundstücke gartenmäßig zu bewirtschaften und standortfremde Gehölze anzupflanzen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;

3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. für den rechtmäßigen Abbau und den Transport des Abbaumaterials (Sande und Kiese).

### **§ 6 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Absatz 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer im Bereich des einstweilen sichergestellten flächenhaften Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §24 Absatz 6 Naturschutzgesetz in Verbindung mit §4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**V e r o r d n u n g**

**des Bürgermeisteramts Heilbronn  
als Untere Naturschutzbehörde  
zur einstweiligen Sicherstellung  
des flächenhaften Naturdenkmals  
"Lößwand-Ziegeleipark Böckingen"**

vom 30. April 1991

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 19 vom 10. Mai 1991

Aufgrund von §§ 24, 58 Absatz 3 und 4, 60 Absatz 2 und 64 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG -) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zum sichergestellten  
flächenhaften Naturdenkmal**

Es ist geplant, den in § 2 näher bezeichneten Bereich auf der Gemarkung Böckingen zum flächenhaften Naturdenkmal zu erklären. Damit auf dem in § 2 näher bezeichneten Bereich keine Eingriffe vorgenommen werden, die den biologisch-ökologischen sowie landschaftlichen Wert des Bereiches beeinträchtigen, wird der Bereich hiermit als flächenhaftes Naturdenkmal einstweilen sichergestellt. Das einstweilen sichergestellte flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Lößwand-Ziegeleipark Böckingen".

## **§ 2** **Schutzgegenstand**

1. Das einstweilen sichergestellte flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von rund 1,2 ha.
2. Es umfasst auf Gemarkung Böckingen eine Teilfläche des Grundstückes, Flurstück Nr. 4749, Gewinn "Längelterrain".
3. Die genauen Grenzen des einstweilen sichergestellten flächenhaften Naturdenkmales sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in einem Flurkartenausschnitt im Maßstab 1 : 500 schwarz umgrenzt und schwarz angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten kann bei der Unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Straßenverkehr und Umwelt der Stadt Heilbronn, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 11, 7100 Heilbronn, von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

## **§ 3** **Schutzzweck**

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung ökologisch wertvoller Flächen mit Vorkommen von besonders geschützten, landesweit vom Aussterben bedrohten Hautflüglerarten (Bienen, Hummeln und Wespen) und Schmetterlingsarten, die durch Veränderungen der Oberflächenstruktur im ehemaligen Ziegeleigelände akut gefährdet sind.

Aufgrund der zahlreichen Grenzstrukturen im Gelände der ehemaligen Ziegelei Böckingen weist der Bereich eine besonders große Pflanzen- und Tierartenvielfalt auf und fungiert als Lebensraum zahlreicher, zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Es besteht auch ein dringendes Schutzbedürfnis, um insbesondere die Restpopulationen der vom Aussterben bedrohten und auf der Roten Liste verzeichneten Hautflügler- und Schmetterlingsarten zu erhalten und eine Regenerationsmöglichkeit für im Bestand geschrumpfte Bestände zu schaffen.



Außerdem zeigt das Profil der Lehmgrube einen bedeutenden erdgeschichtlichen Aufschluss, der aus geologischen, bodenkundlichen, landschafts- und naturgeschichtlichen sowie landeskundlichen und kulturellen Gründen erhalten bleiben muss.

#### **§ 4 Verbote**

Es ist verboten, in dem einstweilen sichergestellten flächenhaften Naturdenkmal Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des flächenhaften Naturdenkmals führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachhaltige Veränderung des Erscheinungsbildes.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Mauern, Zäune, Hecken und ähnliche Einfriedungen zu errichten, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
3. die Bodengestalt vor allem durch Abgrabungen, Auffüllungen und Aufschüttungen zu verändern;
4. Entwässerungs- und andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
7. Insektizide und Herbizide zu verwenden;

8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die geschützten Flächen mit Fahrzeugen zu befahren bzw. durch Unbefugte zu betreten;
10. Dünger und Chemikalien einzubringen;
11. Grundstücke gartenmäßig zu bewirtschaften und standortfremde Gehölze anzupflanzen.

### **§ 5 Zulässige Handlungen**

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete und zugelassene Beschilderungen.

### **§ 6 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Absatz 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer im Bereich des einstweilen sichergestellten flächenhaften Naturdenkmales vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §24 Absatz 6 Naturschutzgesetz in Verbindung mit §4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

## **V e r o r d n u n g**

### **des Bürgermeisteramts Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz der Landschaftsteile "Böllingerbachtal und Michelbachtal" nördlich bzw. nordwestlich des Stadtteils Biberach**

vom 8. Oktober 1993

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 44 vom 5. November 1993

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 und 4, § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654, ber. 1976 S. 96), geändert durch die Gesetze vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), 30. Mai 1978 (GBl. S. 286), 6. April 1982 (GBl. S. 97, 114), 11. April 1983 (GBl. S. 131), 6. Juni 1983 (GBl. S. 199, 201), 4. Juli 1983 (GBl. S. 265), 10. Oktober 1983 (GBl. S. 621, 633), durch VO vom 19. März 1985 (GBl. S. 71, 77) und 13. Februar 1989 (GBl. S. 101, 103), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes (Biotopschutzgesetz) vom 19. November 1991 (GBl. S. 701) wird verordnet:

#### **§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Gebiet der Stadt Heilbronn, Gemarkung Biberach, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Böllingerbachtal und Michelbachtal".

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den gesamten Taluebereich einschließlich der Hänge des Böllinger- und Michelbachtals nördlich bzw. nordwestlich des Stadtteils Biberach und hat eine Größe von ca. 92 ha.

(2) Der Umfang und die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5000 und vier Flurkarten im Maßstab 1 : 2500 schwarz mit grauer Ausschummerung eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten können bei der Unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Straßenverkehr und Umwelt der Stadt Heilbronn, Am Wollhaus 1, 74072 Heilbronn, von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

## **§ 3**

### **Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebiets in seiner landschaftlichen Charakteristik und seiner natürlichen Eigenart, insbesondere der Talau mit den Hängen des Böllinger- und des Michelbachtals sowie die Bewahrung der Landschaft vor nachteiligen Veränderungen und Erhaltung des besonderen Erholungswertes für die Allgemeinheit. Zum Schutzzweck zählt auch die Erhaltung der Hecken- und Obstbaumbestände als Lebensräume von im Bestand gefährdeten Tierarten.

## **§ 4**

### **Verbote**

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,

3. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt,
4. die geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert oder
5. der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung sind Flächen, die im Geltungsbereich verbindlicher Bebauungspläne liegen, ausgenommen; für diese Flächen gelten die Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes. Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplanes und Erlass eines neuen Bebauungsplanes sind die durch den neuen Bebauungsplan erfassten Flächen von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen, soweit sie im Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplanes liegen.

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalt**

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen i.S. der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;

- 
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht für zulässige Nutzungen des Grundstücks erforderlich sind;
  6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
  7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
  8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
  9. Betrieb von Motorsport, sowie von motorbetriebenen Schlitten;
  10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
  11. Anlegung, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
  12. Neuaufforstungen, Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
  13. Beseitigung von Obstbäumen, Umbruch von Wiesen in Ackerland;
  14. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Hecken, Gebüsche, Raine, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Rohrbestände, Feuchtgebiete, Uferbewuchs, Steinriegel, Felsen und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Auflagen kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

(6) Eine nach Abs. 3 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe ihrer Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als 2 Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

## **§ 6** **Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen der Umwandlung von Wiesen in Ackerland und die Beseitigung von Obstbäumen;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;



3. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

### **§ 7 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

### **§ 9**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

## **V e r o r d n u n g**

### **des Bürgermeisteramtes Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zur Ausweisung des flächenhaften Naturdenkmals "Waldheide"**

vom 22. November 1994

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 1994

Aufgrund von §§ 24, 58 Absatz 3 und 4 und 64 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) für Baden-Württemberg vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654, ber. GBl. 1976 S. 96), zuletzt geändert durch Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701) und Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 848, 853) wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemarkung Heilbronn wird als flächenhaftes Naturdenkmal erklärt. Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Waldheide".

#### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

1. Das flächenhafte Naturdenkmal umfasst eine Größe von ca. 4,5 ha.

Es befindet sich im nördlichen Bereich einer ausgedehnten Schilfsandsteinhochfläche inmitten des Stadtwaldes im Osten der Gemarkung Heilbronn. Das Gebiet wurde ehemals unter der Bezeichnung "Waldheide" militärisch genutzt.

2. Die Nordgrenze des flächenhaften Naturdenkmals wird dabei von einem Teilstück der Nordgrenze des Flst. 11899/42 der Gemarkung Heilbronn gebildet. Diese Nordgrenze wird dabei durch insgesamt neun Marksteine festgelegt. Die Nordgrenze des Naturdenkmals beginnt 25 m westlich von dem - vom westlichsten Markstein der Nordgrenze des Flst. 11899/42 aus gezählten - 5. Markstein auf dieser Nordgrenze und verläuft der Nordgrenze folgend nach Osten hin bis zu dem in gleicher Art gezählten 9. Markstein.

Die Ostgrenze des flächenhaften Naturdenkmals wird wie folgt gebildet:

Der nördliche Teil dieser Ostgrenze verläuft auf einer Länge von 175 m auf einer gedachten Linie von dem erwähnten 9. Markstein der Nordgrenze ausgehend hin zum südwestlichen Eckpunkt des Flst. 11883. Nach 175 m knickt die Ostgrenze des flächenhaften Naturdenkmals in Südrichtung ab und endet nach weiteren ca. 221 m auf einer gedachten Linie zwischen zwei Marksteinen, die im Osten der Hochfläche die westliche Grenze des Flst. 4040/1 auf der Gemarkung Weinsberg und im Westen der Hochfläche die Ostgrenze des Flst. 11899/1, Gemarkung Heilbronn, festlegen. Die genaue Lage dieser Marksteine, die die Südgrenze des einstweilig sichergestellten flächenhaften Naturdenkmals festlegen, kann wie folgt beschrieben werden:

Flst. 11899/1 (Markung Heilbronn), dessen Ostgrenze: Ausgehend vom nördlichsten Punkt der Grenze, in südlicher Richtung der 7. Markstein;

Flst. 4040/1 (Markung Weinsberg), dessen Westgrenze: Ausgehend vom nördlichsten Punkt der Grenze in südlicher Richtung der 6. Markstein.

Die Südgrenze des Naturdenkmals folgt der gedachten Linie zwischen den beiden vorgenannten Marksteinen vom Schnittpunkt mit der Ostgrenze des flächenhaften Naturdenkmals ausgehend in westlicher Richtung auf einer Länge von ca. 112 m.

Die Westgrenze verläuft vom westlichsten Punkt der oben beschriebenen Nordgrenze des flächenhaften Naturdenkmals bis zum westlichsten Punkt der Südgrenze.

3. Die genauen Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 und einem Flurkartenausschnitt im Maßstab 1 : 2500 mit schwarzer, rot angeschummerter Linie abgebildet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten kann bei der Unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Straßenverkehr und Umwelt, Am Wollhaus 1 in Heilbronn während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung

- eines großflächigen Besenheidekomplexes unterschiedlicher Altersstruktur auf trockenem, bodensaurem Standort als Lebensraum von seltenen und besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie als besonders geschütztes Biotop von überregionaler Bedeutung;
- von kleinflächigen, offenen feuchten Senken, in die Heide eingestreut auf tonigen Ablagerungen der Schilfsandsteinfazies mit ihren typischen pflanzlichen Feuchtezeigern und besonders geschützten Tierarten der Amphibien, Reptilien, Insekten und Vögeln, die regional besonders bedeutsam sind;
- von ruderalisierten Bereichen, Waldsäumen, Hecken, Gehölzgruppen und Einzelbäumen, die teilweise typische Bestandteile des kulturhistorisch entstandenen Landschaftsbildes sind, andererseits Jahreslebensraum für bestimmte Tierarten, insbesondere für Vögel sind und vor allem als zukünftige Entwicklungsgebiete für Neuansiedlung von Besenheidekomplexen sowie als Pufferzonen im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von größter Bedeutung sind.

#### **§ 4 Verbote**

Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen, sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der gegenwärtigen Grundstücksnutzung zu ändern;

10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu machen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Luftfahrzeuge, mit und ohne Motorantrieb, auch Modellflugzeuge, zu starten und zu landen;
14. Fahrzeuge jedweder Antriebsart einzubringen und zu betreiben;
15. Sportgeräte einzubringen und zu betreiben;
16. das Naturdenkmal zu betreten.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nichts anderes bestimmt ist;
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## **§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Zum Erhalt des Naturdenkmals ist eine Beweidung mit Schafen während der Vegetationsperiode erforderlich.

Unerwünschte Aufwüchse von Gehölzen und nicht genügend beweidete Flächen können durch Mahd und Abräumen des Mähgutes bei Bedarf zusätzlich gepflegt werden.

### **§ 7 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

## **Verordnung**

### **der Stadt Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz der Landschaftsteile "Weinbergweg - Weingartsweg" südwestlich des Stadtteils Böckingen**

vom 17. Dezember 1998

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 52 vom 23. Dezember 1998

Aufgrund der §§ 22 und 58 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 29.03.1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Gebiet der Stadt Heilbronn, Gemarkung Böckingen, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Weinbergweg - Weingartsweg".

#### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Größe von rd. 37 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die erste, größere Teilfläche erstreckt sich vom südwestlichen Ortsrand von Heilbronn-Böckingen von den Gewannen "Zigeunerstock", "Jockele", "Weinbergweg" und "Weingartspfadle" bis zu den Gewannen "Neipperger Weg", "Schmerlaib" und "Weingartsweg" im Westen. Begrenzt wird das langgestreckte, trapezförmige Schutzgebiet im Norden überwiegend durch die Neipperger Straße und im Süden durch parallel zur Neckarhangkante verlaufende Feldwege. Die zweite, kleinere, mehr oder weniger quadratische Teilfläche liegt als Anhang am Südwest-Eck der größeren Teilfläche im Gewann "Ältich", direkt nördlich der Klingenberg-Gemarkungsgrenze.



(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 mit durchgezogener schwarzer Linie sowie in 4 Flurkarten im Maßstab 1 : 2.500 mit durchgezogener schwarzer, flächig schwarz einseitig gepunkteter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird bei der Unteren Naturschutzbehörde, Amt für Straßenverkehr und Umwelt der Stadt Heilbronn, Olgastraße 2, 74072 Heilbronn, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung des historisch gewachsenen Streuobstgürtels in Ortsrandlage von Heilbronn-Böckingen mit seiner bedeutenden Funktion für Landschaftsbild, Frischluftentstehung, Kaltluftabfluss sowie für die Naherholung für die Allgemeinheit. Gleichzeitig sind die Obstbaumwiesen, das Grünland, die Nutzgärten im Wechsel mit Ackerflächen bedeutender und schützenswerter Lebensraum sowie Nahrungsbiotop für schutzbedürftige an diese offene Kulturlandschaft und nahe gelegene Trockenbiotope angepasste Vogelarten, Insekten, Reptilien und Säugetiere.

Zum Schutzzweck zählt insbesondere auch die Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts sowie der Streuobstbestände mit teilweise traditionellen Sorten und des extensiv bewirtschafteten Grünlands.

### **§ 4 Verbote**

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt,

5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. Standorte besonders geschützter Pflanzen und wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen, zu stören oder zu zerstören;
2. wildlebende Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
4. Dauergrünland dauerhaft umzubrechen, mit Ausnahme der Neuanlage von Grabeland bis zu einer Fläche von 5 Ar;
5. Ziergehölze anzupflanzen, die bekannterweise Feuerbrand-Wirtspflanzen darstellen (z. B. Weißdorn, Feuerdorn, Cotoneaster-Arten).

(3) Von den Verboten dieser Verordnung sind Flächen, die im Geltungsbereich verbindlicher Bebauungspläne liegen, ausgenommen; für diese Fläche gelten die Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes. Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplanes und Erlass eines neuen Bebauungsplanes sind die durch den neuen Bebauungsplan erfassten Flächen von Verboten dieser Verordnung ausgenommen, soweit sie im Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplanes liegen.

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalt**

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Beseitigung, Zerstörung oder Änderung wesentlicher Landschaftsbestandteile, wie landschaftsprägende Bäume, Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, Trockenmauern, Felsen, Böschungen und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Zierde oder Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder die der Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt dienen;
2. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
3. Errichtung von Einfriedigungen, ausgenommen transportable Zaunvorrichtungen aus Holzpfählen und Zaungeflecht, jedoch nur solange zum Schutz von Neupflanzungen erforderlich und nicht länger als 2 Jahre, und "Heckenzäune" aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen, wie z. B. Blutroter Hartriegel, Hainbuche, Liguster, Feld-Ahorn, Schlehe oder Wildrose;
4. Verlegen oder Ändern von oberirdischen Leitungen aller Art; ausgenommen ist der Anschluss an die vorhandene Frischwasserleitung der Stadtwerke Heilbronn, sofern nur zur kleingärtnerischen Nutzung. Dieser Anschluss ist lediglich anzeigepflichtig;
5. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
6. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht für zulässige Nutzungen des Grundstücks erforderlich sind;
7. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen;
8. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen;
9. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
10. Betrieb von Motorsport sowie das Betreiben von motorbetriebenen Schlitten;

11. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze oder das mehrtägige Zelten oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen; mit Ausnahme der Einrichtungen, die für die Durchführung des jährlich stattfindenden Kirschblütenfestes des Obst- und Gartenbauvereins Heilbronn-Böckingen benötigt werden;
12. Neuaufforstung oder Anlage von
  - Christbaum- und Schmuckreisigkulturen
  - Obstanlagen mit Sorten auf schwachwüchsigen Unterlagen (ausgenommen die Anlage von Erwerbsobstanlagen auf Ackerflächen)
  - Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen (Baumschulen)
  - Kleingärtensowie Veränderung der Nutzung von Gartengrundstücken und Streuobstwiesen oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
13. Pflanzung standortfremder, gebietsuntypischer Gehölze oder Nadelhölzer, die nicht der potentiellen natürlichen Vegetation für Heilbronn mit Ausnahme der Obstgehölze entsprechen;
14. Fällung von hochstämmigen Obstbäumen. Sofern für jeden gefällten Obstbaum auf einem Flurstück im Landschaftsschutzgebiet ein vergleichbarer Obstbaum nachgepflanzt wird, ist die Fällung lediglich der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben;
15. Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
16. Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Auflagen kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

(6) Eine nach Abs. 3 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe ihrer Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als zwei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden pflegt und vor Erosion und Humusabbau schützt, Grundwasser nicht in seiner chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
  - a) die Bodengestalt nicht verändert wird,
  - b) Dauergrünland mit einer Fläche größer 5 Ar nicht umgebrochen wird,
  - c) wesentliche Landschaftsbestandteile, wie in § 5 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführt, nicht beseitigt oder durch unsachgemäße Behandlung beeinträchtigt oder irreversibel geschädigt werden,
  - d) eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;
2. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
3. Beseitigung von kranken Obstbäumen, wenn anstelle des entfernten Baumes auf einem Flurstück im Landschaftsschutzgebiet mindestens ein junger Hochstamm gepflanzt wird;
4. ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 7;
5. ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Leitungen, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4.

**§ 7**  
**Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die Untere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

**§ 8**  
**Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

(1) entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,

(2) entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.